

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER GEBARUNG DES AMTES FÜR SOZIALES

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebahrung des Amtes für Soziales eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 06.05.2021 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 19.04.2021, Zl. KA-14775/2020, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. a Innsbrucker Stadtrecht 1975 (kurz IStR genannt) u.a. beauftragt, die Gebahrung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zu prüfen. Nach § 74a Abs. 2 kann sich die Prüfung dabei auf die gesamte Gebahrung oder auf bestimmte Teile davon erstrecken. In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages und in Anlehnung an § 74c IStR hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Einschau in Teilbereiche der Gebahrung des Amtes für Soziales, welches der Magistratsabteilung II – Bezirks- und Gemeindeverwaltung zugeordnet ist, vorgenommen.

Die Einschau konzentrierte sich im Sinne des § 74a Abs. 1 IStR ausschließlich auf die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Gebahrung.

Prüfungsschwerpunkte

Die Schwerpunkte der stichprobenhaft durchgeführten Prüfung sind von der Kontrollabteilung dabei vorrangig auf

- die Beschreibung und Prüfung der amtseigenen Aufgaben und Leistungen,
- die Abbildung der Finanzgebahrung des Amtes für Soziales, insbesondere
- die Abwicklung der Mindestsicherung in der städtischen Jahresrechnung und
- die Darstellung von Daten zur Mindestsicherung sowie
- die Prüfung der Personalgestion

gelegt worden.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung merkte an, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit (nur) in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Anhörungsverfahren

Das in § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Tiroler Mindestsicherung (TMSG)

Grundleistungen und sonstige Leistungen

Die Mindestsicherung wird gemäß § 4 Abs. 1 TMSG in Form von Geldleistungen oder Sachleistungen gewährt und umfasst zum einen Leistungen zur Sicherung der Grundbedürfnisse (Grundleistungen) und zum anderen Leistungen zur Bewältigung außergewöhnlicher Schwierigkeiten in den persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnissen (sonstige Leistungen).

Grundleistungen sind Leistungen der hoheitlichen Mindestsicherung und werden im Verwaltungsweg (Rechtsanspruch des Hilfesuchenden) gewährt und umfassen allen voran:

- die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes,
- die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes,
- der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung und
- die Übernahme der Bestattungskosten.

Alle anderen Leistungen sind sonstige Leistungen, die vom Land bzw. von den Gemeinden grundsätzlich als Träger von Privatrechten gewährt werden. Hierzu zählen insbesondere:

- die Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung,
- die Hilfe zur Arbeit,
- der Hilfeplan,
- die Hilfe zur Betreuung,
- die Hilfe zur Pflege und
- die Zusatzleistungen.

Mindestsicherung ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu gewähren.

Zuständigkeit als Bezirksverwaltungsbehörde

Abwicklung der hoheitlichen (offenen) Mindestsicherung:

Nach § 27 Abs. 1 TMSG obliegt dem Amt für Soziales für den Stadtmagistrat als Bezirksverwaltungsbehörde (grundsätzlich) die Entscheidung über

- a. die Gewährung, Kürzung und Einstellung von Grundleistungen sowie die Feststellung des Ruhens und Erlöschens des Anspruchs auf Grundleistungen,
- b. die Gewährung von sonstigen Leistungen,
- c. den Kostenersatz durch den Mindestsicherungsbezieher oder durch Dritte,
- d. die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen und
- e. die Ersatzansprüche Dritter.

Diese Leistungen sind gemäß § 27 Abs. 2 TMSG (bis auf einige im Gesetz festgeschriebene Ausnahmen) im Verwaltungsweg zu entscheiden. Daher rührt auch der Name der so genannten „hoheitlichen“ Mindestsicherung.

Zuständigkeit als Gemeinde

Abwicklung der privatrechtlichen Mindestsicherung (Kostenübernahme Wohn- und Pflegeheime für betreuungsbedürftige Personen mit Pflegestufe 0 bis 2):

Entsprechend § 27 Abs. 4 TMSG obliegt den Gemeinden die Entscheidung über die Gewährung der Hilfe zur Betreuung in Form der stationären Pflege sowie über den dafür gebührenden Kostenersatz und die Rückerstattung dabei zu Unrecht erbrachter Leistungen.

Nach den Regelungen des § 4 Abs. 4 TMSG gewähren Gemeinden die Hilfe zur Betreuung in Form der stationären Pflege als Träger von Privatrechten; daher spricht man in diesem Bereich auch von der so genannten „privatrechtlichen“ Mindestsicherung.

Der Vollständigkeit halber erwähnt die Kontrollabteilung, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung der Hilfe zur Pflege sowie über den dafür gebührenden Kostenersatz und die Rückerstattung dabei zu Unrecht erbrachter Leistungen für Personen mit Pflegestufe (PS) 3 und höher (pflegebedürftige Personen) bei der (Tiroler) Landesregierung liegt.

Kostentragung

Das TMSG sieht entsprechend den Bestimmungen nach § 21 (grundsätzlich) eine Kostentragung durch das Land Tirol und die Gemeinden vor.

Dabei bestimmt § 21 Abs. 3 TMSG, dass die gesamten Kosten der Mindestsicherung zunächst vom Land zu tragen sind. Die Gemeinden haben allerdings dem Land Tirol nach Maßgabe von § 21 Abs. 5 leg. cit. 35 % dieser Kosten der Mindestsicherung zu ersetzen.

Bezüglich der Kosten der Hilfe zur Betreuung in Form der stationären Pflege sind die anfallenden Kosten der Mindestsicherung entsprechend § 21 Abs. 8 zunächst zur Gänze von der Gemeinde zu tragen. Hier hat das Land Tirol allerdings der betreffenden Gemeinde 65 % der angefallenen Kosten zu ersetzen.

3 Organisation

3.1 Aufbauorganisation

Aufgaben des Amtes für Soziales

Das Amt für Soziales gehört zur Magistratsabteilung II – Bezirks- und Gemeindeverwaltung und verfügt über drei Referate. Die Geschäftseinteilung der MGO weist für das Amt folgende Aufgaben aus:

Referat Mindestsicherung:

- Beratung und Information in Mindestsicherungsangelegenheiten
- Abwicklung der Transferzahlungen nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz und dem Tiroler Rehabilitationsgesetz
- Vollziehung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes unter Beachtung der damit korrespondierenden Bestimmungen nach dem Asylgesetz, dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und dem Fremdenpolizeigesetz sowie dem Grundversorgungsgesetz.

- Miteinbeziehung der Mindestsicherungsempfänger in die gesetzliche Krankenversicherung nach den einschlägigen Bestimmungen des ASVG im Zuge des Schutzes bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung
- Mitwirkung an Erhebungen für die Voraussetzungen zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft
- Weitergewährung bestehender Strompreisermäßigungen für Ausgleichszulagenbezieher

Referat Rehabilitation und Behindertenhilfe:

- Vollziehung des Tiroler Rehabilitationsgesetzes (Maßnahmengewährung, Kostenbeitragsvorschreibung, Kostenbeitragsüberwachung)

Mit der Delegation wichtiger Kompetenzen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz auf die Bezirksverwaltungsbehörden wurde im April 2011 im Amt für Soziales obgenanntes Referat Rehabilitation und Behindertenhilfe neu eingerichtet.

Referat Sozialplanung und stationäre Pflege:

- Sozialplanung
- Mindestsicherungsleistungen für anspruchsberechtigte Heimbewohner in Wohn- und Pflegeheimen
- Übernahme von Kostenbeiträgen bei der Unterbringung Innsbrucker Gemeindeglieder in nicht städtischen Wohn- und Pflegeheimen

Gemäß § 38 Abs. 2 und 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck wurde mit Wirkung vom 01.01.2015 im Amt für Soziales das bereits bestehende Referat Stationäre Pflege (vormals Altenhilfe) um die „Sozialplanung“ als zusätzliche Dienstleistung der Stadtgemeinde Innsbruck erweitert und dementsprechend die Referatsbezeichnung umbenannt bzw. ergänzt.

3.2 Produkte

Das betreffende städtische Amt mit seinen verschiedenartigen Referaten weist ein sehr umfassendes, heterogenes Aufgabenspektrum auf und hat zahlreiche Produkte pro Referat, insgesamt fünf, wie folgt definiert:

Referat Mindestsicherung

- 2511 Vollzug des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes

Nach Maßgabe der vom Amt für Soziales definierten Produktbeschreibung beinhaltet das betreffende Produkt die Zuerkennung von Leistungen diverser Art, wie bspw. für den Lebensunterhalt, den Wohnbedarf oder den bei Krankheit auftretenden Bedarf nach Überprüfung der vorgebrachten sozialen Notlage zur Wiedererlangung der finanziell selbständigen Lebensführung. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Hoheitsverwaltung mittels Bescheid nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz. Zudem erfolgt die Zuerkennung von Grundleistungen nach Überprüfung der vorgebrachten sozialen Notlage im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ohne Rechtsanspruch mittels Schreiben gemäß TMSG für nicht österreichischen Staatsbürgern gleichgestellten Frem-

den iSd § 3 Abs. 3 TMSG. Des Weiteren werden auch Leistungen privatrechtlicher Art im Zusammenhang mit den gesetzlich festgelegten Arten der Mindestsicherung, wie etwa der Hilfe zur Arbeit und bei bestimmten spezifischen Härtefällen zur Überwindung von außergewöhnlichen Schwierigkeiten im Referat Mindestsicherung abgewickelt.

Referat Sozialplanung und stationäre Pflege

Empfehlung

- 2521 Sozialplanung und stationäre Pflege

Zufolge der übermittelten Produktbeschreibung impliziert das in Rede stehende Produkt einerseits die Abklärung der Finanzierung von Wohn- und Pflegeheimkosten aus Mitteln der Mindestsicherung und andererseits die Erstellung von Kostenanerkennnissen für Teil-/Selbstzahler im Betreuungsbereich der Stadt Innsbruck.

- 2522 Investitionskosten/Abgangsdeckungsbeitrag (Auswärtigenzuschlag)

Hier werden vom zuständigen Referat für Innsbrucker Gemeindebürger, die mit Zustimmung der Stadtgemeinde Innsbruck in einem ortsfremden Wohn- und Pflegeheim aufgenommen werden, die von den jeweiligen Standortgemeinden vorgeschriebenen Kostenbeiträge für die Unterbringung übernommen. Sihin ist die stationäre Versorgung von Innsbrucker Bürgern, bei Bedarf in externen kommunalen Einrichtungen, sichergestellt.

Im Hinblick auf die oben dargelegten Produkte des Referates Sozialplanung und stationäre Pflege wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass für die „Sozialplanung“, welche einen bestimmenden Bestandteil des betreffenden Referates seit 2015 bildet, kein(e) eigenständige(s) Produkt(e) festgelegt wurde(n).

Die „Sozialplanung“ hat sich seit ihrem Bestehen nachhaltig als wertvoller Impulsgeber für städtische soziale Projekte und Prozesse etabliert. Ziel der Sozialplanung ist eine sozialverträgliche Stadtentwicklung und die Sicherung und Gestaltung der sozialen Infrastruktur.

Die Kontrollabteilung regte in diesem Zusammenhang an, zu prüfen, inwieweit die Notwendigkeit zur Führung eines eigenständigen Produktes im Referat Sozialplanung und stationäre Pflege für die zusätzliche städtische Dienstleistung „Sozialplanung“ besteht. Im Fall der Obliegenheit ist diese folglich in den Prozessmonitor sowie in die Organisationsdatenbank (Funktionsmatrix) entsprechend den diesbezüglichen Vorgaben (Beschreibung des Produktes, Definierung des Produktzieles, Darlegung der Rechtsgrundlagen, Erläuterung der einzelnen Leistungen, Darlegung der Qualitätsmerkmale, usw.) in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle der MA IV einzuarbeiten.

Hierzu teilte das Amt für Soziales mit, dass das Tätigkeitsfeld der Sozialplanung im Zuge einer künftigen MGO-Änderung dem Büro des 2. Vizebürgermeisters übertragen werde.

Referat Rehabilitation und Behindertenhilfe

- 2531 Vollzug Tiroler Teilhabegesetz

Dazu zählt die Gewährung und Finanzierung von zielgerichteten Maßnahmen im Rahmen des Tiroler Teilhabegesetzes (TTHG) samt Kostenbeitragsvorschriften. Zielgruppe sind Menschen mit jeder Art geisti-

ger, körperlicher, psychischer oder Sinnesbehinderung, aber auch suchtkranke Menschen, letztere nach Abschluss einer Krankenbehandlung. Bei den Hilfen im Rahmen des TTHG handelt es sich um personenbezogene, durchwegs subsidiäre Hilfe, welche dann nicht gewährt wird, wenn der Mensch mit Behinderung einen Anspruch auf eine gleichwertige oder ähnliche Leistung oder Zuschüsse nach anderen Rechtsvorschriften oder vertragliche Regelungen hat.

- 2532 Kostenbeitragsüberwachung im Rahmen der Rehabilitation und Behindertenhilfe

Eine wesentliche Aufgabe des vom betreffenden Referat festgeschriebenen Produktes ist die Kontrolle und Überprüfung der Zahlungseingänge, welche Personen mit Behinderung bzw. deren unterhaltspflichtige Angehörige gemäß den Richtlinien des Tiroler Teilhabegesetzes zu bezahlen haben. Die Kostenbeiträge werden mittels Bescheid vorgeschrieben, wobei die Höhe des Kostenbeitrages abhängig ist von der bewilligten Leistungsart sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen.

3.3 Funktionsmatrix

In weiterer Folge hat die Kontrollabteilung in die übermittelten Funktionsmatrizen (Organisationsdatenbank) der dem Amt für Soziales zugeordneten Referate der Jahre 2018 bis 2020 Einsicht genommen.

Referat Mindestsicherung

Entsprechend den zur Verfügung gestellten Unterlagen betreffend Organisationsdatenbank belief sich im Jahr 2020 das Gesamtausmaß der monatlichen Arbeitszeit des dem Referat Mindestsicherung zugeordneten Personals auf 3.400 Arbeitsstunden. Davon verteilen sich auf die Grundaufgaben (155 Stunden bzw. 4,56 %) und auf die festgelegten Fachaufgaben (3.245 Arbeitsstunden bzw. 95,44 %). Zu den Fachaufgaben zählen das Back Office (2.645 Stunden), das Front Office (560 Stunden) und die Sozialplanung und Sozialkoordination (40 Stunden).

Dem beschlossenen Organisationskonzept des Referates Mindestsicherung zufolge ist dieses in einen Front-Office-Bereich (Service-Center) und in einen Back-Office-Bereich aufgebaut. Der Parteienverkehr erfolgt zunächst im Service-Center-Bereich, der eine Erstanlaufstelle (Beratung und Information) für die Hilfesuchenden darstellt. Bei komplexen Fallkonstellationen und Erstanträgen erfolgt die Bearbeitung im Back-Office-Bereich. Mit Stichtag 29.10.2020 sind zwölf Namensschalter (Buchstabenanteile) in der städtischen Mindestsicherung vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Beschäftigungsverhältnisse waren rd. 21,25 Vollzeitäquivalente im betreffenden Referat mit Stichtag Oktober 2020 für das städtische Produkt Vollzug des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes tätig.

Referat Sozialplanung und stationäre Pflege

Empfehlung

In den Jahren 2018 bis 2020 haben die Mitarbeiter des Referates Sozialplanung und stationäre Pflege zufolge der Organisationsdatenbank (Funktionsmatrix) im Schnitt 973 Arbeitsstunden für diverse Fachaufgaben (548 Stunden), Grundaufgaben (227 Stunden) und sonstige Aufgaben (198 Stunden) aufgebracht. Dazu stellte die Kontrollabteilung im dreijährigen Jahresvergleich fest, dass das Jahr 2020 gegenüber den Vorjahren Mehrstunden von 280 aufweist. Dies entspricht einem Vollzeitäquivalent von 1,75 Bediensteten.

In den Jahren 2018 und 2019 wurden die Mitarbeiter des Referates Sozialplanung und stationäre Pflege auf zwei Produkte – 2521 Mindestsicherungsleistungen in Wohn- und Pflegeheimen und 2522 Investitionskosten/Abgangsdeckungsbeitrag (Auswärtigenzuschlag) – entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß auf die Grund-, Fach- und sonstigen Aufgaben verteilt.

Im Jahr 2018 belief sich das Ausmaß der monatlichen Arbeitszeit auf insgesamt 840 Arbeitsstunden. Davon wurden 204,5 Stunden (bzw. 24,3 %) für Grundaufgaben, 294 Arbeitsstunden oder 35,0 % für sonstige Aufgaben und 341,5 Stunden (bzw. 40,7 %) für die referatsbezogenen Fachaufgaben (Produkte) verwendet.

Im darauffolgenden Jahr (2019) erhöhte sich das monatliche Arbeitsvolumen um 120 Stunden auf insgesamt 960 Dienststunden. Hiervon wurden wie bereits im Jahr 2018 341,5 Stunden (bzw. 35,6 %) zur Erfüllung der definierten Fachaufgaben für die beiden besagten Produkte aufgewendet. Sowohl die Grundaufgaben als auch die sonstigen Aufgaben erhöhten sich um 113 bzw. 7 Stunden auf gesamt 317,5 (33,1 %) bzw. 301 (31,4 %) Dienststunden.

Zu den sonstigen Aufgaben des besagten Referates zählten im Vergleichszeitraum 2018/2019 vor allem Leistungen der Sozialplanung (234 Stunden) und Sozialkoordination (60 Stunden).

Eine Einschau in die Funktionsmatrix des Rechnungsjahres 2020 zeigte, dass das betreffende Referat seine bisherigen Dienstleistungen bzw. Produkte (Mindestsicherungsleistungen in Wohn- und Pflegeheimen und Investitionskosten/Abgangsdeckungsbeitrag [Auswärtigenzuschlag]) nur mehr auf ein gemeinsames Produkt Sozialplanung und stationäre Pflege zusammengefasst hat.

Ergänzend merkt die Kontrollabteilung an, dass im Jahr 2020 rd. 325 Arbeitsstunden – das entspricht einem Vollzeitäquivalent von 2,03 – für diverse Unterstützungsleistungen im Referat Mindestsicherung aufgebracht wurden. Zu diesen Unterstützungsleistungen zählen allen voran die erweiterte Servicefunktion des Front-Office-Bereiches (Info-Point), die Aktenverwaltung und der allgemeine Telefondienst.

Im Gegensatz dazu verrichtet eine Bedienstete des Referates Mindestsicherung Tätigkeiten im Rahmen der Sozialplanung und Sozialkoordination im Ausmaß von ca. 40 Wochenstunden.

Die Kontrollabteilung regte, wie bereits im Kapitel 3.2 Produkte ausgeführt, eine Evaluierung der zu erbringenden Produkte (Dienstleistungen) sowie der dazugehörigen Fach- und sonstigen Aufgaben an.

Im Anhörungsverfahren teilte die Fachdienststelle mit, dass eine Evaluierung der Referatsprodukte sowie der dazugehörigen Fach- und sonstigen Aufgaben durch eine in der kommenden MGO-Änderung sichtbar werdende Erweiterung des Referats-Aufgabengebietes durch die hinzukommende inhaltliche Bearbeitung der städtischen Sozialsубventionen unmittelbar bevorstehe.

Referat Rehabilitation
und Behindertenhilfe

Die betreffenden Bediensteten des Referates Rehabilitation und Behindertenhilfe haben unter Berücksichtigung der Beschäftigungsverhältnisse im Mittel 1.111 Arbeitsstunden für die Erfüllung der zwei definierten Produkte im Vergleichszeitraum 2018 bis 2020 aufgewendet. Das ergibt ein errechnetes Vollzeitäquivalent von rd. 6,94 Mitarbeiter.

3.4 Risikomanagement

Amt für Soziales

Entsprechend den zur Verfügung gestellten Auswertungsergebnissen vom zuständigen Büro des Magistratsdirektors (Risikomanagementsystem SharePoint) wurden für das geprüfte Amt für Soziales insgesamt 26 Risiken bestimmt. Für das Referat Mindestsicherung wurden 10 und für das Referat Sozialplanung und stationäre Pflege sowie für das Referat Rehabilitation und Behindertenhilfe je 8 Risiken identifiziert.

3.5 Daten zur Mindestsicherung

Hilfe zur Sicherung des
Lebensunterhaltes

Mit der Novelle des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (LGBl. Nr. 52/2017) kam es im Speziellen zu einer Neuregelung der Mindestsätze für Kinder und einer Präzisierung der Mindestsätze für Bedarfs- und Wohngemeinschaften. Die Kindersätze wurden nach Alter gestaffelt und die Mindestsätze für Personen in Wohngemeinschaften an die Mindestsätze von Personen in Bedarfsgemeinschaften angepasst.

In der nachstehenden Tabelle werden die Mindestsätze für die Jahre 2017 bis 2020 vergleichend dargestellt:

Mindestsatz nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz (Beträge in Euro)				
Bezeichnung	2020	2019	2018	2017
Alleinstehende u. Alleinerzieher	688,01	664,11	647,28	633,35
Volljährige Person in Bedarfsgemeinschaft ab der dritten volljährigen Person	516,01 344,01	498,08 332,06	485,46 323,64	475,01 316,67
Gestaffelte Sätze für Minderjährige				
<i>für die 1. und 2. mj. Person</i>	227,04	219,16	213,60	209,00
<i>für die 3. mj. Person</i>	208,70	201,45	196,34	192,11
<i>für die 4. bis 6. mj. Person</i>	137,60	132,82	129,46	126,67
<i>ab der 7. mj. Person</i>	110,08	106,26	103,56	101,34
Taschengeld	146,78	141,68	138,09	135,11
Sonderzahlung	82,56	79,69	77,67	76,00
Ausgangsbetrag gemäß § 9 TMSG	917,35	885,48	863,04	844,46
Anpassungsfaktor	1,036	1,026	1,022	1,008

Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes besteht in der Gewährung pauschalierter, monatlicher Geldleistungen. Die Höhe dieser obigen festen Mindestsätze bemisst sich nach einem Prozentsatz des im TMSG festgesetzten Ausgangsbetrages. Dieser Betrag wird wiederum jährlich entsprechend dem von der Tiroler Landesregierung verordneten Anpassungsfaktor valorisiert. Die Mindestsätze beziehen sich auf den Lebensunterhalt, Stromkosten sowie Bekleidung und stehen den Hilfesuchenden dann zu, wenn das Einkommen abzüglich der Ausgaben im Monat geringer ist als die obenstehenden Mindestsätze.

Der Mindestsatz beträgt 75 % des Ausgangsbetrages und steht Alleinstehenden und Alleinerziehern zu. Dem gegenüber gebührt Volljährigen, die zusammen im gemeinsamen Haushalt leben und somit bei gemeinsamer Wirtschaftsführung eine Wohnung teilen, ein reduzierter Mindestsatz in Höhe von 56,25 % des Ausgangsbetrages. In diesem Fall verringert sich der Mindestsatz ab dem dritten leistungsberechtigten Volljährigen weiter auf 37,50 %, wenn dieser gegenüber einer anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Person unterhaltsberechtigter ist.

Bisher wurde für alle Minderjährigen mit Anspruch auf (erhöhte) Familienbeihilfe der gleiche Mindestsatz im Ausmaß von 24,75 % des Ausgangsbetrages gewährt. Mit der betreffenden Neuregelung werden nun für Mehrkinderfamilien gestaffelte Mindestsätze (für die älteste und zweitälteste Person 24,75 %, für die drittälteste Person 22,75 %, für die viertälteste bis sechstälteste Person 15,00 % und ab der siebtältesten Person 12,00 %) abgerechnet.

Eine Sonderzahlung gebührt zusätzlich zum jeweiligen Mindestsatz in Höhe von 9,00 % des Ausgangsbetrages in den Monaten März, Juni, September und Dezember jedes Jahres und steht bestimmten Personengruppen (zB. Alleinerzieher, Minderjährige mit Anspruch auf Familienbeihilfe, Bezieher einer Ausgleichszulage gemäß § 293 ASVG, etc.) zu. Dafür muss der Hilfesuchende seit mindestens drei Monaten laufend Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder des Wohnbedarfes bezogen haben.

Ein monatliches Taschengeld von 16 % des Ausgangsbetrages wird Hilfsbedürftigen, die sich in einer Krankenanstalt, in einer Therapieeinrichtung, in einem Heim oder in einer vergleichbaren Einrichtung aufhalten, zur Befriedigung kleiner alltäglicher Bedürfnisse gewährt.

Zu den einzelnen hoheitlichen Leistungen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes gehören bspw. der regelmäßig wiederkehrende Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Benutzung von Verkehrsmitteln, Reinigung oder Hausrat.

Unterstützte Personen nach Anspruchsgruppen

Nachstehende Aufstellung zeigt im Verwaltungsbezirk Innsbruck-Stadt die Anzahl der unterstützten Personen in der Mindestsicherung nach Anspruchsgruppen für den Vergleichszeitraum 2017 bis 2019 sowie 2020 (Stichtag: 31.10.2020):

Unterstützte Personen nach Anspruchsgruppen Mindestsicherung				
Anspruchsgruppen	2020 ¹⁾	2019	2018	2017
Alleinstehende Personen	1.779	2.211	2.585	2.999
AlleinerzieherInnen	555	666	714	746
Volljährige im gemeinsamen Haushalt	1.587	1.826	2.084	2.074
Minderjährige in Bedarfsgemeinschaft	2.296	2.549	2.675	2.285
Dritte Volljährige in Bedarfsgemeinschaft	108	105	93	89
Sonstige Unterstützte	165	183	199	147
Summe der Unterstützten	6.490	7.540	8.350	8.340

¹⁾ Stand 31.10.2020

Das Amt für Soziales als Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt hat in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt 24.230 Personen im Rahmen der hoheitlichen Mindestsicherung unterstützt. Die Entwicklung der unterstützten Personen im Berichtszeitraum 2017 bis 2019 zeigte, dass sich die Anzahl der Hilfesuchenden um ca. 9,6 % bzw. 800 Personen verringerte. Im Jahr 2019 reduzierte sich die Anzahl der anspruchsberechtigten Personen, die sich in einer Notlage befanden, denen eine Notlage drohte oder die eine Notlage überwunden hatten, auf 7.540 Personen (Vj: 8.350 Personen).

Die größte Beziehergruppe bildet hierbei im dreijährigen Beobachtungszeitraum die Anspruchsgruppe „Alleinstehende“, die weder in einer Bedarfsgemeinschaft noch in einer Wohngemeinschaft leben, mit rund einem Drittel der Gesamtunterstützten (7.795 Personen). Minderjährige im gemeinsamen Haushalt mit den Obsorgepflichtigen zählten im betreffenden Zeitraum auch mit etwa einem Drittel (7.509 Personen) zum anspruchsberechtigten Mindestsicherungsempfängerkreis. Beinahe ein Viertel der Gesamtunterstützten, Volljährige in einer Bedarfsgemeinschaft, erhielten im Vergleichszeitraum Leistungen aus der hoheitlichen Mindestsicherung.

Im Detail legt die obige Aufstellung dar, dass bei den Beziehern im Vergleichszeitraum 2017 bis 2019 vor allem die Anzahl der alleinstehenden Personen (ca. - 26,3 %), der Volljährige im gemeinsamen Haushalt (rd. - 12,0 %) und auch der Alleinerzieher (etwa - 10,7 %) erheblich gesunken ist. Hingegen kam es bei den restlichen Anspruchsgruppen allen voran bei den Minderjährigen in Bedarfsgemeinschaften (ca. + 11,6 %) und Dritte Volljährige in Bedarfsgemeinschaften (rd. + 18,0 %) zu erheblichen Erhöhungen.

Unterstützte Personen nach Geschlecht

Mit nachfolgender Tabelle werden die im Rahmen der Mindestsicherung vom Amt für Soziales unterstützte Personen nach Geschlecht (Männer, Frauen) für die Jahre 2017 bis 2020 (Stichtag: 31.10.2020) abgebildet:

Unterstützte Personen nach Geschlecht Mindestsicherung				
Geschlecht	2020 ¹⁾	2019	2018	2017
Männer	3.312	3.878	4.408	4.480
Frauen	3.178	3.662	3.942	3.860
Summe der Unterstützten	6.490	7.540	8.350	8.340

¹⁾ Stand 31.10.2020

Im Beobachtungszeitraum 2017 bis 2019 betrug das Verhältnis der männlichen Mindestsicherungsempfänger zu den weiblichen im Mittel 52,7 % zu 47,3 %. Im besagten Zeitraum hat sich die Anzahl der männlichen Hilfesuchenden um 602 Personen und der weiblichen um 198 Personen verringert. Infolgedessen bezogen im Jahr 2019 gesamt 3.878 Männer (bzw. 51,4 %) und 3.662 Frauen (bzw. 48,6 %) Leistungen aus der Tiroler Mindestsicherung.

Dauerunterstützte Personen

Nachfolgend gibt die Kontrollabteilung einen Überblick über die Anzahl der dauerunterstützten Personen im Bezirk Innsbruck-Stadt für die vergangenen Jahre 2017 bis 2020 (Stichtag: 31.10.2020):

Dauerunterstützte - Gesamtunterstützte Mindestsicherung				
Bezeichnung	2020 ¹⁾	2019	2018	2017
Gesamtbezieher	6.490	7.540	8.350	8.340
davon Dauerunterstützte	5.171	6.136	6.865	6.767
<i>Männer</i>	2.553	3.070	3.538	3.568
<i>Frauen</i>	2.618	3.066	3.327	3.199

¹⁾ Stand per 31.10.2020

Im Auswertungszeitraum 2017 bis 2019 betrug der Anteil der Dauerunterstützten im Verhältnis zu den Gesamtunterstützten im Mittel bei rd. 81,58 %. Im Jahr 2019 erhielten 6.136 (Vj. 6.865) hilfesuchende Personen Dauerunterstützung aus der gesetzlichen Mindestsicherung, wobei je zur Hälfte Männer und Frauen diesbezügliche Leistungen bezogen.

Unterstützte Personen nach Staatsangehörigkeit

Anspruchsberechtigt auf Leistungen der Mindestsicherung sind österreichische Staatsbürger oder diesen gleichgestellte Personen (z.B. EWR- bzw. EU-Bürger und Personen aus der Schweiz) mit rechtmäßigem Aufenthalt, wenn sie in Tirol leben (Hauptwohnsitz oder ständiger Aufenthalt). Des Weiteren haben anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte ein Anrecht auf Mindestsicherung. Drittstaatsangehörige, die weniger als fünf Jahre in Österreich leben, können einen Antrag stellen, haben aber keinen Rechtsanspruch auf Mindestsicherung.

Unterstützte Personen nach Staatsangehörigkeit Mindestsicherung				
Staatsangehörigkeit	2020 ¹⁾	2019	2018	2017
Österreich	2.614	3.123	3.523	3.640
andere EU-Staaten	498	604	657	722
Nicht EU-Staaten	3.378	3.813	4.170	3.978
Summe der Unterstützten	6.490	7.540	8.350	8.340

¹⁾ Stand 31.10.2020

Die Summe der unterstützten Personen in der Mindestsicherung ist tendenziell rückläufig. In den vergangenen Jahren ist die Anzahl der hilfesuchenden Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft kontinuierlich zurückgegangen, von 2017 auf 2019 um 14,20 % bzw. 517 Personen. Auch die Bezieher von Mindestsicherung aus anderen EU-Staaten haben sich im Beobachtungszeitraum um 16,34 % oder 18 Personen reduziert. Die Personengruppe der Nicht-EU-Staaten verringerte sich nach einer geringfügigen Steigerung im Jahr 2018 im gesamten Auswertungszeitraum indes um 4,15 % (165 Personen).

Im Vergleichszeitraum 2017 bis 2019 kamen rd. die Hälfte der Gesamtunterstützten aus einem Nicht-EU-Staat (Drittstaatsangehörige, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit humanitärem Aufenthalt). Der Anteil an österreichischen Staatsbürgern betrug rd. 42,5 %. Ferner bezogen Personen aus anderen EU-Staaten (ca. 8,2 %) Leistungen aus der Mindestsicherung.

Mit der Novellierung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes im Jahr 2017 wurde u.a. der Kreis der nicht anspruchsberechtigten Personen erweitert. Beispielsweise haben EU-Bürger und Staatsangehörige anderer

Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz sowie deren Familienangehörige auch nach den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes keinen Anspruch auf Mindestsicherung, wenn ihnen die Arbeitnehmer- oder Selbstständigeneigenschaft fehlt.

Kostenentwicklung in der hoheitlichen Mindestsicherung in Innsbruck-Stadt

Der in der hoheitlichen Mindestsicherung anfallende Nettoaufwand der Jahre 2017 bis 2019 wird aufgrund der im § 21 Tiroler Mindestsicherungsgesetz festgesetzten Kostentragungspflicht vom Land Tirol und der Stadt Innsbruck jährlich im Verhältnis 65 % zu 35 % getragen. Die dargestellten Ausgaben, untergliedert in die Bereiche Lebensunterhalt, Wohnbedarf, Krankenhilfe und sonstige Zuwendungen, sowie die Einnahmen und der (ermittelte) Nettoaufwand basieren auf den jeweiligen zur Verfügung gestellten Unterlagen des Amtes für Soziales für den Bezirk Innsbruck-Stadt.

Kostenentwicklung in der hoheitlichen Mindestsicherung Innsbruck-Stadt (Beträge in Euro)			
	2019	2018	2017
Ausgaben	25.260.226,07	28.708.239,99	30.487.418,78
Lebensunterhalt	11.443.539,84	12.933.688,48	13.984.979,71
Wohnbedarf	12.431.031,50	13.893.419,70	14.493.119,09
Krankenhilfe	1.193.790,56	1.665.908,00	1.826.192,48
Sonstige Zuwendungen	191.864,17	215.223,81	183.127,50
Einnahmen	1.151.170,77	1.438.347,13	1.175.973,28
Diverse Ersätze	1.151.170,77	1.438.347,13	1.175.973,28
Nettoaufwand	24.109.055,30	27.269.892,86	29.311.445,50
35%-Anteil Stadt Ibk. (gerundet)	8.438.169,00	9.544.463,00	10.259.006,00

Wie aus obiger Tabelle erkennbar, gab es im Beobachtungszeitraum 2017 bis 2019 einen deutlichen Rückgang der Ausgaben von rd. € 5.227.192,71 (- 17,15 %) im Rahmen der hoheitlichen Mindestsicherung im Bezirk Innsbruck-Stadt bei (fast) allen Leistungen. Infolgedessen hat sich auch der gemäß TMSG zu tragende 35 %-Anteil für die Stadt Innsbruck um € 1.820.837,00 auf € 8.438.169,00 reduziert.

Aus Sicht der Kontrollabteilung ist dies zum einen auf den Rückgang der Mindestsicherungsbezieher und zum anderen auf die gesetzlichen Änderungen (Novellierungen des TMSG im Jahr 2017) hinsichtlich der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes zurückzuführen. Beispielhaft angeführt werden die Neuregelung der Kinderrichtsätze und Präzisierung der Mindestsätze für Bedarfs- und Wohngemeinschaften, die Festsetzung von regionalen gestaffelten (Miet-)Höchstsätzen und die Zuweisung einer Wohnung bei dringendem Wohnbedarf.

Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Zum Lebensunterhalt zählt der regelmäßig wiederkehrende Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Benützung von Verkehrsmitteln, Reinigung, Hausrat und Energie mit Ausnahme der Heizenergie sowie für andere persönliche Bedürfnisse, die eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe ermöglichen. Wie bereits im Bericht erwähnt, wird das Ausmaß dieser Hilfeleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach festen pauschalierten monatlichen Mindestsätzen,

welche sich an einem Prozentsatz des Ausgleichszulagenrichtsatzes orientieren, festgelegt.

Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes

Die Leistungsgruppe Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Wohnsituation regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Betriebskosten, Heizkosten und Abgaben im nachgewiesenen Umfang.

Geldleistungen zur Sicherung des Wohnbedarfes dürfen Hilfesuchenden jedoch höchstens im Ausmaß der in der von der Tiroler Landesregierung (jährlich) erlassenen Verordnung, erstmalig mit 01.07.2017 (LGBl. Nr. 54/2017), als Zuschussleistung bis zu einem nach Bezirk und Haushaltsgröße gedeckelten Höchstsatz gewährt werden.

Auf Grundlage der durchschnittlichen Kosten für Wohnungen mittlerer Qualität hat die Landesregierung mit der (aktuellen) Verordnung vom 09.07.2018 (LGBl. Nr. 76/2018) die regional gestaffelten Höchstsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Wohnbedarfes festgesetzt. Hierzu merkt die Kontrollabteilung an, dass die Tiroler Landesregierung für die Jahre 2019 und 2020 keine jährliche Verordnung, mit der die Höchstsätze gemäß § 6 TMSG angepasst werden, erlassen hat.

Nachstehend bildet die Kontrollabteilung die Entwicklung der Höchstsätze (Mietobergrenzen) für die einzelnen Bezirke gemäß den (beiden) Verordnungen der Tiroler Landesregierung ab.

bezirkweise gestaffelte Höchstsätze gemäß § 6 Abs. 3 TMSG (Beträge in Euro)										
Bezirk	Gültigkeit	WG ¹⁾	1 P	2 P	3 P	4 P	5-6 P	7-8 P	9-10 P	11+ P
Ibk-Stadt	ab 01.07.2017	0	512	640	767	895	1.023	1.151	1.279	1.407
	ab 10.07.2018	470	553	691	795	895	1.023	1.151	1.279	1.407
Imst	ab 01.07.2017		311	389	466	544	622	700	777	855
	ab 10.07.2018	353	415	519	597	656	722	794	873	961
Ibk-Land	ab 01.07.2017		394	492	591	689	787	886	984	1.083
	ab 10.07.2018	444	522	653	750	825	908	999	1.099	1.208
Kitzbüchel	ab 01.07.2017	0	477	596	716	835	954	1.073	1.193	1.312
	ab 10.07.2018	437	514	643	739	835	954	1.073	1.193	1.312
Kufstein	ab 01.07.2017		403	504	605	705	806	907	1.008	1.108
	ab 10.07.2018	409	481	601	691	761	837	920	1.012	1.114
Landeck	ab 01.07.2017		306	382	459	535	612	688	765	841
	ab 10.07.2018	316	372	465	535	588	647	712	783	861
Lienz	ab 01.07.2017		324	405	486	567	648	729	810	891
	ab 10.07.2018	325	382	478	549	604	664	731	810	891
Reutte	ab 01.07.2017		262	327	393	458	524	589	655	720
	ab 10.07.2018	335	394	493	566	623	685	754	829	912
Schwaz	ab 01.07.2017		388	485	582	679	776	873	970	1.067
	ab 10.07.2018	434	511	639	735	808	889	978	1.075	1.183

¹⁾ Höchstsatz für eine Person (P) in einer Wohngemeinschaft

Übersteigen die nachgewiesenen Mietkosten, Betriebskosten, Heizkosten und Abgaben die Höhe der gewährten Geldleistung im festgesetzten regional gestaffelten Ausmaß, so hat der Hilfesuchende diese Mehrkosten aus den Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder aus anderen ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zu tragen.

Ebenfalls werden Zusatzleistungen zur Sicherung des Wohnbedarfes in Form von pauschalierten Geldleistungen als einmalige Unterstützung gewährt. Hierzu zählen beispielsweise Kosten für die notwendige Erst-

ausstattung einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft mit Einrichtungsgegenständen und für die erstmalige Anschaffung von notwendigen Haushaltsgeräten und Hausrat.

Darüber hinaus hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass es Hilfesuchenden aufgrund gestiegener Mietkosten kaum mehr möglich ist, adäquate Wohnungen anzumieten. Um Personen, die bereits wohnungslos oder von einer Wohnungslosigkeit akut bedroht sind, rasch und effizient helfen zu können, besteht gemäß TMSG zudem die Möglichkeit, die Hilfe zur Sicherung des (dringenden) Wohnbedarfes auch in Form einer Sachleistung und zwar durch die Zuweisung einer Wohnung oder einer sonstigen Unterkunft an den Hilfesuchenden zu gewähren.

Im Rechnungsjahr 2019 wurden vom Amt für Soziales gesamt 416 Wohnungsanmietungen finanziert. Im Vergleich dazu wurden im Vorjahr noch 587 Anmietungen finanziell abgewickelt. Im Jahr 2017 erfolgten insgesamt 762 Wohnungsanmietungen durch das Amt für Soziales. Seit 01.07.2017 ist die Übernahme von Provisionen für Wohnungsanmietungen der Mindestsicherungsbezieher gemäß Novellierung des TMSG (LGBl. Nr. 52/2017) ausgeschlossen.

Krankenhilfe (Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung)

Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz normiert bei vorliegender Mittellosigkeit die rechtliche Verpflichtung zur Krankenhilfe.

Der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung umfasst alle Sachleistungen und Vergünstigungen, die Beziehern einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zukommen.

Die Leistungen im Rahmen der Krankenhilfe (Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung) werden vor allem durch die Einbindung nichtversicherter Personen, die Grundleistungen aus der Mindestsicherung beziehen, in die allgemeine gesetzliche Krankenversicherung und Bezahlung der entsprechenden Versicherungsbeiträge gewährt. Somit gewährleistet die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung den uneingeschränkten Zugang zu medizinischen Leistungen mittels e-card und befreit diese Personen von der Rezeptgebühr und von allfälligen Selbsthalten für Krankenhausaufenthalte.

Das Amt für Soziales hat sohin im Prüfungszeitraum für insgesamt 9.011 Personen eine Pflichtversicherung über die Tiroler Gebietskrankenkasse im Gesamtbetrag von € 4.196.477,22 abgeschlossen. Im Detail betragen die übernommenen Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung für nicht versicherte Mindestsicherungsbezieher im Jahr 2017 € 1.492.657,10 (3.043 Personen), im Jahr 2018 € 1.581.098,31 (3.238 Personen) und im Jahr 2019 € 1.122.721,81 (2.730 Personen).

Darüber hinaus wurden laut Angaben des Amtes für Soziales über die Ausgabenposition Krankenhilfe Kosten für Selbsthalte bei stationären Klinikaufhalten von Angehörigen der Pflichtversicherten sowie allgemeine Selbsthalte für Zahnersätze, Seh- oder orthopädische Behelfe von insgesamt € 450.661,79 verausgabt. Die betreffenden Kostenübernahmen machten im Jahr 2017 € 317.844,67 (258 Personen), im Jahr 2018 € 69.541,51 (191 Personen) und im Jahr 2019 € 63.275,61 (147 Personen) aus.

Sonstige Zuwendungen

Unter der Ausgabenrubrik Sonstige Zuwendungen werden u.a. Aufwendungen für den Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten und die Übernahme der Kosten für eine einfache Bestattung angewiesen.

Im Vergleichszeitraum hat das Amt für Soziales im Rahmen der Mindestsicherung für 113 Personen Pensionsversicherungszeiten im Ausmaß von gesamt € 343.278,74 nachgekauft. Im Jahr 2017 wurde ein Betrag von € 100.189,36 (41 Personen), im Jahr 2018 eine Summe von € 140.213,61 (40 Personen) und im Jahr 2019 ein Betrag von € 102.875,77 (32 Personen) überwiesen.

Im Auswertungszeitraum 2017 bis 2019 bezahlte das Amt für Soziales Bestattungskosten im Ausmaß von € 99.702,08 für 115 Sozialbegräbnisse.

4 Finanzgebarung (Jahresrechnung)

Ausgaben 2017 bis 2019

Für die Finanzjahre 2017 bis 2019 sind dem Amt für Soziales zur Aufgabenerfüllung auf den in seiner Anordnungsberechtigung (AOB 139) liegenden Unterabschnitten bzw. Sachkonten des Ordentlichen Haushaltes folgende finanzielle Mittel (Voranschlag) zur Verfügung gestellt worden. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck ursprünglich beschlossenen Voranschlagswerte – ohne Nachtragskredite – abgebildet sind. Das detaillierte Ergebnis der Jahresrechnung kann ebenfalls der untenstehenden Tabelle entnommen werden und zeigt folgendes Bild:

Amt für Soziales - Anordnungsberechtigung (139)							
Jahresrechnung (Soll) - Voranschlag (VA) - (Beträge in Euro)							
Post	Bezeichnung	Soll 2019	VA 2019	Soll 2018	VA 2018	Soll 2017	VA 2017
400010 - Sozialamt							
042000	Amtsausstattung	2.548,78	2.000,00	613,00	2.000,00	10.122,79	2.000,00
400000	GWG	641,92	2.800,00	1.238,77	2.800,00	2.324,63	2.600,00
456000	Büromaterial	6.755,74	5.000,00	4.877,37	3.900,00	4.650,36	3.800,00
457000	Druckwerke	1.611,77	3.900,00	2.137,11	3.900,00	3.607,34	3.800,00
458000	Mittel zur ärztl. Betreuung	79,99	200,00	79,23	200,00	64,28	200,00
459000	Sonstige Verbrauchsgüter	24,00	100,00	0,00	100,00	248,85	100,00
560000	Reisegebühren	106,80	200,00	0,00	200,00	0,00	200,00
618000	Instandhaltung son. Anlagen	841,09	1.400,00	1.041,02	800,00	1.071,53	800,00
620000	Transporte	569,27	900,00	459,54	900,00	650,68	900,00
631000	Telekommunikationsdienste	3.418,72	3.000,00	4.761,90	2.200,00	3.152,82	2.200,00
657000	Geldverkehrsspesen	2.451,77	3.800,00	2.856,60	3.500,00	3.806,04	3.400,00
710000	Öffentliche Abgaben	10,63	0,00	12,08	100,00	27,24	100,00
728000	Entgelt sonstige Leistungen (DK)	1.521,94	13.400,00	8.504,41	22.800,00	2.155,79	23.100,00
411000 - Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe							
751200	Transfers an Länder	23.680.847,00	28.350.000,00	22.965.734,00	23.900.000,00	20.038.215,00	21.870.000,00
413000 - Maßnahmen der Behindertenhilfe							
751200	Transfers an Länder	14.687.452,00	14.700.000,00	12.166.342,00	13.500.000,00	10.966.751,00	12.800.000,00
420000 - Altenheime							
768200	Son. Transfers an priv. Haushalte	3.698.381,03	3.500.000,00	3.024.791,74	3.150.000,00	3.148.513,38	3.150.000,00
429000 - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen							
728200	Entgelt sonstige Leistungen (GA)	702.193,01	975.000,00	780.873,25	950.000,00	865.687,99	907.000,00
757210	Transfers a. priv. Organ. o. EZ	96.100,00	112.500,00	99.250,00	50.000,00	103.500,00	50.000,00
768210	Son. Transfers an priv. Haushalte	371.210,26	391.800,00	387.473,53	402.000,00	353.531,40	402.200,00
Gesamtausgaben		43.256.765,72	48.066.000,00	39.451.045,55	41.995.200,00	35.508.081,12	39.222.400,00

4.1 Ausgaben Ordentlicher Haushalt

4.1.1 UA 400010 Sozialamt

Sozialamt

Über den UA 400010 Sozialamt werden nur Gebarungsfälle im Zusammenhang mit dem städtischen Amt für Soziales abgewickelt. Demgemäß wurden von der Fachdienststelle insgesamt € 79.045,80 gemäß den Jahresrechnungen (2017: € 31.882,35, 2018: € 26.581,03 und 2019: € 20.582,42) verausgabt.

4.1.2 UA 411000 Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe

Ausgaben der
Haushaltsstelle
1/411000-751200

Nachstehende Tabelle veranschaulicht die Entwicklung der städtischen Ausgaben im Hinblick auf die einzelnen Leistungen aus der hoheitlichen und privatrechtlichen Mindestsicherung sowie aus der Grundversorgung der Rechnungsjahre 2017 bis 2019.

1/411000-751200 Maßnahmen der allg. Sozialhilfe, Transfers an Länder			
Jahresrechnungen (Beträge in Euro)			
Leistungen	2019	2018	2017
Hoheitliche Mindestsicherung	9.836.863,00	10.984.606,00	11.656.399,00
Stationäre Pflege (Stufe 3 und höher)	9.401.609,00	7.856.550,00	6.585.883,00
Mobile Pflege u. Betreuung	1.901.369,00	1.913.196,00	1.795.933,00
Leistungen der Grundversorgung	2.541.006,00	2.211.382,00	0,00
Gesamtausgaben	23.680.847,00	22.965.734,00	20.038.215,00

Beinahe die Hälfte der Gesamtausgaben, die im Verantwortungsbereich des Amtes für Soziales liegen, wurden über die Haushaltsstelle 1/411000-751200 Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe, Transfers an Länder jeweils im Vergleichszeitraum zur Anweisung gebracht. Hierbei handelt es sich um die von der Stadt Innsbruck zu leistenden vereinbarten Kostenbeiträge im Ausmaß von 35 % gemäß der sogenannten „Paktsregelung“ (Kostenaufteilung zwischen Land Tirol [65 %] und Stadt Innsbruck [35 %]) für Leistungen nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz und dem Tiroler Grundversorgungsgesetz.

Kostenbeiträge gemäß
Endabrechnungen

Eine von der Kontrollabteilung durchgeführte periodenreine Auswertung der von der Stadt Innsbruck geleisteten 35 %-igen Kostenbeiträge hinsichtlich der hoheitlichen und privatrechtlichen Leistungen der Mindestsicherung und der Grundversorgung gemäß den Endabrechnungen für das jeweilige Abrechnungsjahr führte zum nachfolgenden Ergebnis.

1/411000-751200 Maßnahmen der allg. Sozialhilfe, Transfers an Länder			
Endabrechnungen: 35% Kostenbeiträge der Stadt Innsbruck			
Leistungen	2019	2018	2017
Hoheitliche Mindestsicherung	8.438.169,00	9.544.463,00	10.259.006,00
Stationäre Pflege (Stufe 3 und höher)	9.701.755,00	8.482.009,00	6.978.950,00
Mobile Pflege u. Betreuung	2.057.740,00	1.935.369,00	1.932.796,00
Leistungen der Grundversorgung	-1.965.881,53	2.541.006,00	2.211.382,00
Gesamtausgaben (in Euro)	18.231.782,47	22.502.847,00	21.382.134,00

Auch diese Auswertung zeigt offenkundig, dass die städtischen Ausgaben in der hoheitlichen Mindestsicherung stark rückläufig waren. So betragen die Minderausgaben im dreijährigen Vergleich insgesamt € 1.820.837,00 (- 17,75 %).

Im Vergleich dazu stellt die stationäre Pflege den kostenintensivsten Leistungsbereich der Mindestsicherung dar. Dieser umfasst die stationäre Unterbringung, Pflege und Betreuung in Wohn- und Pflegeheimen. So verzeichnete die Kontrollabteilung eine bemerkenswerte Steigerung der städtischen Nettoausgaben im Ausmaß von € 2.722.805,00 (+ 39,01 %) der vergangenen Abrechnungsjahre.

Der jährliche städtische Kostenbeitrag (35 % Anteil) für die mobile Pflege und Betreuung im Rahmen der privatrechtlichen Mindestsicherung belief sich im Schnitt bei rd. € 1,98 Mio. im Einschauezeitraum. Die betreffenden Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung werden von der Tiroler Landesregierung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt.

Entsprechend der (Grundversorgungs-)Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich werden die diesbezüglichen Gesamtkosten im Verhältnis sechs (Bund) und zu vier (Land Tirol) aufgeteilt.

Die Stadt Innsbruck hat dem Land Tirol gemäß Tiroler Grundversorgungsgesetz (T-GVOG) jährlich 35 v. H. der Kosten zu ersetzen, die das Land Tirol für die Grundversorgung nach Verrechnung mit dem Bund zu tragen hat.

Im Bereich der Grundversorgung erfolgte im Rechnungsjahr 2019 eine rückwirkende Abrechnung im Hinblick auf die in den Vorjahren geleisteten Akontozahlungen des Bundes. Demzufolge waren die Einnahmen des Landes im Jahr 2019 höher als die Ausgaben und aus diesem Grund ergab sich für die Stadtgemeinde Innsbruck ein Guthaben in Höhe von € 1.965.881,53 gegenüber den Vorjahren.

4.1.3 UA 41300 Maßnahmen der Behindertenhilfe

Vollzug des Tiroler
Teilhabegesetzes
(TTHG)

Das Referat Rehabilitation und Behindertenhilfe vollzieht das TTHG als Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt und entscheidet entsprechend den Bestimmungen zum einen für bestimmte Angelegenheiten im Verwaltungsweg mit schriftlichem Bescheid und zum anderen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung schriftlich.

Seit dem Jahr 2011 hat das vorgenannte Referat im Rahmen der Behindertenhilfe direkten Zugriff auf das Landesbuchhaltungssystem. Demzufolge erfolgt die (Vor-)Finanzierung der diesbezüglichen Leistungen und Zuschüsse nach dem TTHG durch das Land Tirol und nicht wie bei der hoheitlichen Mindestsicherung durch die Stadtgemeinde Innsbruck über die voranschlagsunwirksame Gebarung.

Kostenbeiträge nach
TTHG gemäß End-
abrechnungen

Entsprechend den der Kontrollabteilung vorliegenden Endabrechnungen der Tiroler Landesregierung betrug der besagte 35 %-Beitragsanteil für das Abrechnungsjahr 2019 € 13.868.730,00. In den vergangenen prüfungsrelevanten Haushaltsjahren wurde der Gemeindebeitrag mittels Bescheid im Jahr 2018 mit € 13.031.852,00 und im Jahr 2017 mit € 12.084.342,00 festgesetzt. Im Beobachtungszeitraum erhöhte sich der Nettoaufwand für Maßnahmen der Behindertenhilfe kontinuierlich. Im Abrechnungsjahr 2018 um rd. 7,8 % bzw. € 947.510,00 und im darauffolgenden Jahr 2019 um 6,4 % oder € 836.878,00.

4.1.4 UA 420000 Altenheime

Ausgaben der
Haushaltsstelle
1/420000-76820

Das Amt für Soziales brachte über die Haushaltstelle 1/420000-76820 Wohnheim, Sonstige Transfers an private Haushalte im Rahmen der privatrechtlichen Mindestsicherung zum einen die abgerechneten Leistungen zur stationären Pflege von betreuungsbedürftigen Innsbrucker Heimbewohnern mit einem Pflegegeld bis zur Stufe 2 abzüglich diverser Ersatzleistungen, wie bspw. Pensionen, Bundespflegegeld zur Anweisung.

Zum anderen wurden über die betreffende Haushaltsstelle Investitions- und Abgangsdeckungsbeiträge („Auswärtigenzuschläge“) für Innsbrucker Bürger, die in einem auswärtigen Wohn-/Pflegeheim mit dessen Zustimmung untergebracht sind, ausbezahlt.

Das Amt für Soziales hat in den vergangenen Rechnungsjahren einen Gesamtbetrag von € 9.871.686,15 verausgabt, wobei sich die Ausgaben im Detail auf das Jahr 2019: € 3.698.381,03, 2018: € 3.024.791,74 und 2017: € 3.148.513,38 verteilen.

Für Investitions- und Abgangsdeckungsbeiträge wurden rd. € 525.087,26 von der Fachdienststelle aufgewendet. Davon entfielen auf das Vergleichsjahr 2019 € 150.009,37, auf das Jahr 2018 € 182.334,23 und auf das Rechnungsjahr 2017 € 192.743,66.

4.1.5 UA 429000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Ausgaben Sonstige
Einrichtungen und
Maßnahmen

Nachstehende Aufstellung gibt Auskunft über die vom Amt für Soziales getätigten Aufwendungen in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 über die einzelnen Sachkonten des UA 429000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen:

UA 429000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen			
Jahresrechnungen (Beträge in Euro)			
Sachkonto / Bezeichnung	2019	2018	2017
728200 Entgelt sonstige Leistungen			
<i>Sozialkontakte</i>	410.000,00	400.000,00	382.572,97
<i>IVB-Monatstickets</i>	243.507,37	380.873,25	479.565,17
<i>VVT-Jahrestickets</i>	37.885,64	0,00	0,00
<i>Sozialplan</i>	10.800,00	0,00	3.549,85
757210 Transfers an private Organisationen ohne Erwerbsz.			
<i>Heizkostenzuschuss</i>	96.100,00	99.250,00	103.500,00
768210 Sonstige Transfers an private Haushalte			
<i>Essen auf Räder</i>	369.904,94	386.365,26	353.531,40
<i>Strom u. Gas</i>	1.305,32	1.108,27	0,00
Gesamtausgaben	1.169.503,27	1.267.596,78	1.322.719,39

Sozialkontakte

Der ISD wurden die sozialarbeiterische Betreuung der beiden Häuser Gutenbergstraße 16 und Haydnplatz 5 sowie das Setzen von Maßnahmen, die die Bewohner der jeweiligen Wohnanlage in ihrer Alltagsbewältigung unterstützen und/oder die zum friedvollen Zusammenleben in der jeweiligen Wohnanlage beitragen und dieses fördern, übertragen. Dazu zählen bspw. Maßnahmen der Pflege der Kommunikation und Hilfe bei

Behördengängen, Einkäufen und Reparaturarbeiten. Zudem wurde auch die Obliegenheit der Delogierungsprävention übertragen. Für obgenannte Tätigkeiten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten von der Stadt Innsbruck abzugelten.

Im Beobachtungszeitraum hat das zuständige Amt für Soziales an die Innsbrucker Soziale Dienste GmbH entsprechend den vierteljährlichen Abrechnungen für diese Sozialkontakte eine Geldsumme von insgesamt € 1.192.572,97 verausgabt. Im Vergleichszeitraum erhöhte sich der zu leistende Personal- und Sachaufwand um rd. € 27.427,03 bzw. 7,17 %.

IVB-Monatstickets

Empfehlung

Das Amt für Soziales leistet bis auf weiteres jährlich Ausgleichszahlungen an die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB) für den Verkauf von ermäßigten Monatstickets an Ausgleichszulagen- und Sozialhilfeempfänger.

Innsbrucker Ausgleichszulagen- und Sozialhilfeempfänger erhalten im Kundencenter die IVB Monatskarten zu einem von der IVB festgesetzten Sondertarif. Dieser Sondertarif berechnet sich entsprechend den jährlichen Schreiben der IVB mit der Hälfte (50 %) des Haustarifs für Behinderte oder Blinde der Stadt Innsbruck. Anhand von monatlichen Abrechnungen wird dann von der Stadtgemeinde Innsbruck die Differenz zum jeweiligen IVB-Kundentarif als Zuschussbetrag an die IVB überwiesen.

Mit Wirkung 01.02.2015 wurde seinerzeit ein neues Tarifmodell, insbesondere ein neues Jahresticket zum Preis von € 330,00 für die Stadt Innsbruck eingeführt. Dies hatte zur Folge, dass der ermäßigte Seniorentarif bei Monatstickets von Seiten der IVB gestrichen wurde. Aus diesem Grund wurde auch eine Anpassung der Monatstickets für Sozialhilfe- und Ausgleichszulagenempfänger bzw. für Behinderte und Blinde notwendig. Durch den Wegfall des Seniorentarifs für Monatstickets, der bisher als Berechnungsgrundlage für den Sondertarif für die Sozialhilfe- und Ausgleichszulagenempfänger herangezogen wurde, bedurfte es einer Neuregelung der Tarife und des städtischen Zuschusses. Bezugnehmend auf die jährlichen Schreiben der IVB bemisst sich der Sondertarif für Sozialhilfe- und Ausgleichszulagenempfänger demzufolge mit 50 % des Haustarifs für Behinderte oder Blinde der Stadt Innsbruck.

Im Haushaltsjahr 2019 hat die betreffende Fachdienststelle über die Haushaltsstelle 1/429000-728200 Entgelte für sonstige Leistungen (GA) gemäß der städtischen Jahresrechnung Zuwendungen in Höhe von gesamt netto € 243.507,36 ausbezahlt.

So wurden in Summe 8.013 Personen, die ein diesbezügliches begünstigtes Monatsticket erwarben, von der Stadtgemeinde Innsbruck im Rahmen der privatrechtlichen Mindestsicherung unterstützt. Davon waren 6.975 Tickets für Ausgleichszulagen- und Sozialhilfeempfänger unter dem Pensionsalter und der diesbezügliche städtische Zuschuss betrug insgesamt € 224.590,82. Weitere 1.038 Monatstickets waren für Personen über dem Pensionsalter vorgesehen und hierfür wurde ein Gesamtzuschuss von € 18.916,54 aufgewendet. Den Tarifbestimmungen der IVB zufolge werden Frauen und Männer ab dem vollendeten 63. Lebensjahr als Senioren (über dem Pensionsalter) eingestuft.

Im Jahr zuvor (2018) verausgabte das Amt für Soziales aufgrund von Tarifierpassungen einen Zuschussbetrag in Höhe von netto € 380.873,25 (2017: € 479.565,17) für den Verkauf von 12.712 Monatstickets an die begünstigte Empfängergruppe. So wurden von der IVB 1.519 ermäßigte Tickets für Ausgleichszulagen- und Sozialhilfeempfänger über dem Pensionsalter in Rechnung gestellt, welche mit einem Betrag von € 26.834,45 bezuschusst wurden. Für die restlichen 11.193 Tickets betrug der städtische Ausgleichsbetrag gesamt € 354.038,80.

Aufgrund der geänderten Berechnungsgrundlage für die Bezuschussung von IVB-Monatstickets für Sozialhilfe- und Ausgleichszulagenempfänger – der Sondertarif bemisst sich vom Haustarif für Behinderte oder Blinde der Stadt Innsbruck (vormals vom Seniorentarif) – regte die Kontrollabteilung an, die jährlichen von der IVB durchgeführten Tarifierpassungen und den daraus ableitbaren städtischen Zuschüssen dem Stadtsenat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Im Rahmen der Stellungnahme teilte das Amt für Soziales mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

VVT-Tickets
Empfehlung

Seit 01.07.2019 kann jeder Dauer-Mindestsicherungsbezieher (mind. 12 Monate durchgehender Bezug) zwischen dem 19. und dem 62. Lebensjahr die neue Leistung eines VVT-Tickets als Sachleistung in Form eines Gutscheines (50 % Ermäßigung auf das VVT-Jahresticket) beantragen. Die Bezahlung des Tickets sollte grundsätzlich auch in Teilbeträgen (Raten) möglich sein.

Die Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt (Amt für Soziales) ist hier nur als Abwicklungsstelle, mit der Leistungszusage wird ein Gutscheincode an den Anspruchsberechtigten vergeben, tätig. Die budgetäre Abwicklung mit dem Systempartner VVT erfolgt sodann zentral über das Amt der Tiroler Landesregierung.

Im Zuge einer Einschau in die städtische Jahresrechnung 2019 zeigte sich die Kontrollabteilung verwundert, dass das Amt für Soziales einen Nettobetrag von insgesamt € 37.885,64 an den Verkehrsverbund Tirol GmbH für die Abrechnung von Sozial-Tickets (VVT-Jahrestickets) über die Haushaltsstelle 1/429000-728200 Entgelte für Sonstige Leistungen (GA) überwiesen hat.

Auch im Haushaltsjahr 2020 erkannte die Kontrollabteilung, dass wie bereits im Rechnungsjahr zuvor vom Amt für Soziales im Rahmen der Gutscheinabrechnung für den Bezug des VVT-Jahrestickets von Mindestsicherungsbeziehern wiederum ein Betrag in Höhe von netto € 39.925,29 an den VVT ausbezahlt wurde.

In diesem Kontext merkt die Kontrollabteilung an, dass das Land Tirol im Finanzjahr 2019 für diese erstmalige VVT-Ticketaktion eine Gesamtsumme von € 75.000,00 budgetierte. Aufgrund der starken Inanspruchnahme war bereits nach drei Monaten, Ende September 2019, das Landesbudget aufgebraucht.

Die Stadt Innsbruck übernahm auf Ersuchen des Landes Tirol im Rechnungsjahr 2019 eine Kostenübernahme in der maximalen Höhe von € 40.000,00 für die restliche Ausgabe von VVT-Jahrestickets.

Im Jahr 2019 konnte das Amt für Soziales durch eine verstärkte Bewerbung des vom Land Tirol finanzierten ermäßigten VVT-Tickets nennenswerte Einsparungen bei den städtischen Zuschüssen zum IVB-Monatticket für Sozialhilfe- und Ausgleichszulagenempfänger erzielen. So hat die Fachdienststelle im Vergleich zum Vorjahr um rd. € 137.365,88 weniger Ausgleichszahlungen an die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH geleistet. Der Vollständigkeit halber weist die Kontrollabteilung darauf hin, dass sich der städtische Zuschussbedarf im Haushaltsjahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr bereits um ca. € 98.961,92 verringerte.

In diesem Kontext regte die Kontrollabteilung an, einen Grundsatzbeschluss hinsichtlich der Höhe und der Dauer für die (außerordentliche) finanzielle Unterstützung von ermäßigten Tickets des Verkehrsverbundes Tirol (VVT-Ticket) für Sozialhilfe- und Ausgleichszulagenempfänger herbeizuführen.

Die Anregung der Kontrollabteilung werde in der Form aufgegriffen, als eine Stadtsenatsvorlage seitens des Referates Mindestsicherung zwecks Herbeiführung eines politischen Grundsatzbeschlusses erstellt werde.

Heizkostenzuschuss

Die Stadt Innsbruck gewährte erstmalig im Haushaltsjahr 2006 für anspruchsberechtigte Innsbrucker Bürger darüber hinaus einen Heizkostenzuschuss als Zusatzförderung in Höhe von € 35,00. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 31.01.2008 wurde dieser städtische Zusatzfördersatz auf € 50,00 (+ 42,9 %) erhöht. Während der Heizungsperioden 2009/2010 und 2010/2011 wurde allerdings von der Stadt Innsbruck neben dem ausbezahlten Heizkostenzuschuss des Landes Tirol kein weiterer städtischer Zuschuss gewährt. Ab der Heizperiode 2011/2012 wurde wiederum ein Pauschalbetrag von € 50,00 als zusätzlicher Heizkostenzuschuss für anspruchsberechtigte Innsbrucker Bürger ausbezahlt.

In den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 hat das Amt für Soziales über die hierfür eingerichtete Haushaltsstelle 1/429000-757210 Transfers an priv. Org. o. Erwerbszweck an 5.977 Antragsteller, die in der Stadtgemeinde Innsbruck wohnhaft sind, einen Zusatzförderungsbeitrag von insgesamt € 298.850,00 geleistet.

Die Kontrollabteilung erinnert in diesem Zusammenhang nochmals an die in den Finanzjahren 2017 und 2018 notwendigen Nachtragskredite in Höhe von € 112.300,00 und € 119.900,00.

Essen auf Räder

Empfehlung

Die betreffenden Zahlungen für die vereinbarte Aktion Essen auf Räder werden im städtischen Rechnungsabschluss unter dem UA 429000 Sonstige Maßnahmen auf dem Sachkonto 768210 Sonstige Transfers an private Haushalte abgewickelt.

So hat die Stadt Innsbruck im Jahr 2019 für die Sozialaktion Essen auf Räder einen Gesamtbetrag von € 369.904,94 verausgabt. Der städtische Kostenbeitrag für Essenlieferungen abzüglich der Eigenleistungen der einzelnen Bezieher betrug für Teilzahler € 261.152,68 (70,60 %) und für Vollzahler € 108.752,26 (bzw. 29,40 %). Der ISD hat im betreffenden

Haushaltsjahr insgesamt 166.722 Menüs ausgeliefert. Davon 77.766 Essenslieferungen an Teilzahler und 88.956 Menü-Bestellungen an Vollzahler.

Eine stichprobenartige Einschau in die an die Stadt Innsbruck gelegten Rechnungen durch den ISD zeigte, dass das Amt für Soziales die Abrechnung Dezember 2019 (Vollzahler) in Höhe von € 7.696,00 noch im Haushaltsjahr 2019 über die betreffende Haushaltsstelle 1/429000-768210 abwickelte und bezahlt hat. Die (betragsmäßig höhere) Abrechnung Dezember 2019 (Teilzahler) im Ausmaß von € 24.007,98, welche am selben Tag wie vor erwähnte Rechnung (Vollzahler) datiert und übermittelt wurde, ist hingegen zu Lasten des Budgets für das nächste Rechnungsjahr 2020 angewiesen worden. Der auf der besagten Haushaltsstelle noch zur Verfügung stehende Voranschlagswert betrug gemäß Jahresrechnung zum 31.12.2019 nur mehr € 20.589,74.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Soziales hinsichtlich der Bewirtschaftung der einzelnen Haushaltsstellen erhöhte Aufmerksamkeit auf die einschlägigen Bestimmungen der VRV sowie die Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag zu legen.

Im Rahmen der Stellungnahme des Amtes für Soziales wurde die Umsetzung der Empfehlung zugesichert.

4.2 Einnahmen Ordentlicher Haushalt

Einnahmen
2017 bis 2019

Die folgende Übersicht zeigt die vom Amt für Soziales bewirtschafteten Haushaltsstellen der jeweiligen Unterabschnitte auf der Einnahmeseite. Im mehrjährigen Jahresvergleich werden die präliminierten Voranschlagswerte sowie die effektiven Einnahmen aus der Jahresrechnung der Rechnungsjahre 2017 bis 2019 dargestellt.

Amt für Soziales - Anordnungsberechtigung (139)							
Jahresrechnung (Soll) - Voranschlag (VA) - (Beträge in Euro)							
Post	Bezeichnung	Soll 2019	VA 2019	Soll 2018	VA 2018	Soll 2017	VA 2017
400010 - Sozialamt							
823000	Zinsen	42,50	0,00	48,26	200,00	108,96	200,00
829000	Sonstige Einnahmen	798,80	1.000,00	3.970,74	1.000,00	1.690,78	1.000,00
411000 - Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe							
861000	Transfer Land FA § 25 Abs. 3	1.415.076,06	950.000,00	1.371.430,41	969.000,00	234.736,12	230.000,00
420000 - Altenheime							
810000	Leistungserlöse	1.543.415,52	1.550.000,00	1.394.071,60	1.400.000,00	1.329.486,79	1.350.000,00
829000	Sonstige Einnahmen	8.259,28	10.000,00	5.731,38	13.000,00	23.519,46	13.000,00
861000	Transfer Land FA § 25 Abs. 3	1.276.094,99	1.150.000,00	1.182.642,68	1.100.000,00	938.964,54	1.100.000,00
Gesamteinnahmen (in Euro)		4.243.687,15	3.661.000,00	3.957.895,07	3.483.200,00	2.528.506,65	2.694.200,00

4.3 Voranschlagsunwirksame Gebarung

buchhalterische
Abwicklung der
Mindestsicherung

Empfehlungen

Mit nachfolgender Tabelle stellte die Kontrollabteilung beispielhaft für das prüfungsrelevante Rechnungsjahr 2019 die kumulierten Einnahmen (Kostenersätze) und Ausgaben der Mindestsicherung des Bezirkes Innsbruck-Stadt auf den betreffenden Sachkonten der voranschlagsunwirksamen Gebarung sowie deren buchhalterische Ausgleichsbuchungen dar. Ferner wird für das Haushaltskonto 361250 Unterkunft der Anfangsbestand und der Endbestand (schließlicher Kassenrest) ausgewiesen.

Voranschlagsunwirksame Gebarung - Verwahrgelder Amt für Soziales - Haushaltsjahr 2019						
Sachkontobezeichnung	Anfangs- bestand	Einnahmen	Ausgaben	ZWS	buchhalt. Ausgleich	Endbestand
361100 Ersätze von Unterstützten	0,00	853.882,93		853.882,93	-853.882,93	0,00
361120 Ernährung	0,00		-11.443.539,84	-11.443.539,84	11.443.539,84	0,00
361200 Ersätze von SV-Trägern	0,00	274.012,41		274.012,41	-274.012,41	0,00
361235 Geldstrafe § 15 VStG	0,00	247.086,74		247.086,74	-247.086,74	0,00
361250 Unterkunft	-2.345.784,75		-12.315.318,91	-14.661.103,66	13.213.533,75	-1.447.569,91
361300 Ersätze sonstige Kostenträger	0,00	23.275,94		23.275,94	-23.275,94	0,00
361340 Beheizung	0,00		-115.711,99	-115.711,99	115.711,99	0,00
361400 Verpflegungskosten in Heimen	0,00		-28.489,68	-28.489,68	28.489,68	0,00
361600 Sonstige Zuwendungen	0,00		-141.192,75	-141.192,75	141.192,75	0,00
361700 Verlagszuweisung des Landes	0,00	32.741.911,22	-7.870.320,06	24.871.591,16	-24.871.591,16	0,00
370100 Krankenhilfe	0,00	48.250,54	-1.242.041,10	-1.193.790,56	1.193.790,56	0,00
370400 Hilfe zur Erziehung	0,00	177,19	-22.358,93	-22.181,74	22.181,74	0,00
370600 Überbrückung außerg. Notstände	0,00		-111.408,87	-111.408,87	111.408,87	0,00
Gesamtsummen (Beträge in Euro)	-2.345.784,75	34.188.596,97	-33.290.382,13	-1.447.569,91	-0,00	-1.447.569,91

Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass das Amt für Soziales als Bezirksverwaltungsbehörde für die Gewährung, Kürzung und Einstellungen von Leistungen aus der Mindestsicherung verantwortlich zeichnet. Darüber hinaus tritt die besagte Fachdienststelle in diesem Bereich gegenüber dem Land Tirol in finanzielle Vorlage. So werden die maßgeblichen genehmigten Leistungen an die einzelnen Mindestsicherungsbezieher über ein für diesen Zweck eingerichtetes Bankkonto zur Anweisung gebracht. Das Land Tirol überweist in der Folge anhand von monatlichen Abrechnungsmeldungen den vorab getätigten Aufwand nach Abzug der Kostenersätze der einzelnen Mindestsicherungsbezieher sowie den von der Stadt Innsbruck vereinnahmten Geldstrafen nach § 15 VStG als sogenannte Verlagszuweisung im Nachhinein (im Folgemonat) an das Amt für Soziales.

Den Bestimmungen des TMSG zufolge hat das Land Tirol die anfallenden Kosten der Mindestsicherung zur Gänze zu tragen. Die Stadtgemeinde Innsbruck hat dem Land Tirol jährlich 35 v. H. der zu tragenden Kosten zu ersetzen. Dieser Kostenbeitrag wird, wie bereits im Bericht ausgeführt, über die Haushaltsstelle 1/411000-751200 Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe, Transfers an Länder abgewickelt.

Am Ende jedes Haushaltsjahres werden vom städtischen Amt für Rechnungswesen der MA IV alle im Zusammenhang mit der Mindestsicherung stehenden und gebuchten Haushaltsstellen gegen das Sachkonto 361250 Unterkünfte ausgeglichen. Durch diese buchhalterische Verrechnungsmethode wird die vom Land Tirol noch ausständige Verlagszuweisung (offener Saldo) ausschließlich auf einem einzigen Sachkonto in der voranschlagsunwirksamen Gebarung dargestellt. Demzufolge wurde im Rechnungsabschluss der Stadt Innsbruck zum 31.12.2019 auf dem besagten Sachkonto 361250 Unterkünfte ein schließlicher Rest (Forderung) in Höhe von € 1.447.569,91 ausgewiesen. In der städtischen Vermögensrechnung des Jahres 2019 wird darüber hinaus eine negative Verbindlichkeit in derselben Betragshöhe gegenüber dem Land Tirol dokumentiert.

In diesem Zusammenhang machte die Kontrollabteilung auf die diesbezüglichen Bestimmungen der VRV sowie den für Gemeinden geltenden Kontierungsleitfaden aufmerksam. Die Haushaltsstellen der voranschlagsunwirksamen Gebarung werden in Vorschüsse und in Verwahrgelder (Erläge) unterteilt. Vorschüsse sind Auszahlungen, die eine Gebietskörperschaft für Dritte leistet und die von diesen zurückzuzahlen sind. Hingegen sind Verwahrgelder (Erläge) Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit in Verwahrung genommenen Zahlungsmitteln.

Das Amt für Soziales bezahlt zuerst die gesetzlichen Leistungen aus der hoheitlichen Mindestsicherung an die jeweiligen Hilfesuchenden im Verwaltungsbezirk Innsbruck-Stadt aus und bekommt dann im Nachhinein den geleisteten Aufwand vom Land Tirol ersetzt.

In diesem Kontext empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, die betreffenden Haushaltsstellen der voranschlagsunwirksamen Gebarung nach Maßgabe ihrer ökonomischen Gliederung (Vorschüsse und Erläge) zu prüfen und gegebenenfalls abzuändern.

Des Weiteren regte die Kontrollabteilung aus Gründen der Nachvollziehbarkeit an, zukünftig den buchhalterischen Ausgleich der Konten der voranschlagsunwirksamen Gebarung zumindest einmal jährlich gegen das hierfür inhaltlich vorgesehene Sachkonto 361700 Verlagszuweisung des Landes durchzuführen.

Im Rahmen der Stellungnahme teilte die Abteilungsleitung der MA IV mit, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung – buchhalterischer Ausgleich über das Sachkonto 361700 – beim Jahresabschluss 2020 umgesetzt werde.

4.3.1 Handverlag

Handverlag der Verrechnungsstelle Soziales / Kinder- und Jugendhilfe

Empfehlung

Mit nachfolgender Tabelle stellt die Kontrollabteilung die Entwicklung der Geldmittel des genehmigten Handverlages der Verrechnungsstelle Soziales/Kinder- und Jugendhilfe für das Amt für Soziales seit der Erstdotation im Jahr 1991 dar:

Handverlag - Soziales		
Bezeichnung	Betrag (ATS)	Betrag (€)
Erstdotation am 23.01.1991	880.000,00	63.952,09
Stand		63.952,09
Aufstockung am 01.07.1993	2.620.000,00	190.402,83
Stand		254.354,92
Aufstockung am 04.09.2013		100.000,00
Stand		354.354,92

Nach Ansicht der Kontrollabteilung handelt es sich hierbei jedoch nicht um eine Zahlstelle im Sinne der Bestimmungen der städtischen Handkassenordnung (I-MD-00175e/2008), sondern um die Dotation eines Bankkontos zur finanziellen Abwicklung der Mindestsicherung im Sinne der gegenwärtigen Bestimmungen des TMSG. Über dieses bei der Tiroler Sparkasse Bank AG (TISPA) eingerichtete Bankkonto werden vor allem von der städtischen Verrechnungsstelle Soziales/Kinder- und Jugendwohlfahrt der MA II Auszahlungen und Einzahlungen im Rahmen der Mindestsicherung abgewickelt.

Bei diesen drei (Teil-)Zahlungen von insgesamt € 354.354,92 handelt es sich sohin um Liquiditätsvorschüsse zur Begleichung gesetzlicher Leistungen nach dem TMSG (bspw. Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes, des Wohnbedarfes oder des Schutzes bei Krankheit, u.v.m.) an Personen, die sich in einer Notlage befinden, durch das Amt für Soziales als Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt.

Nachstehende Tabelle bildet die vierteljährlichen Bankkontostände des betreffenden Girokontos lautend auf Stadtmagistrat Innsbruck Sozialamt anhand der von der Verrechnungsstelle Soziales/Kinder- und Jugendhilfe übermittelten Kontoauszüge für die Rechnungsjahre 2018 bis 2020 (Stand per 30.09.2020) ab:

Bankkonto - Stadtmagistrat Innsbruck Sozialamt	
Stand per	Saldo (in Euro)
30.09.2020	373.669,93
30.06.2020	373.706,03
31.03.2020	340.851,32
31.12.2019	385.169,73
30.09.2019	267.694,56
28.06.2019	186.845,81
29.03.2019	264.391,63
31.12.2018	268.895,83
28.09.2018	-36.386,52
29.06.2018	232.125,20
30.03.2018	329.315,02

Im Vergleich zum tatsächlichen Stand des Girokontos Stadtmagistrat Innsbruck Sozialamt wurde sohin einerseits zum 31.12.2018 ein erhöhter Stand (€ 354.354,92 statt € 268.895,83) und andererseits zum 31.12.2019 ein zu geringer Stand (€ 354.354,92 statt € 385.169,73) in der Jahresrechnung der Stadt Innsbruck ausgewiesen.

Nach Dafürhalten der Kontrollabteilung wird durch den gegenwärtigen Ausweis des Handverlages in Höhe von € 354.354,92 in der voranschlagsunwirksamen Gebarung sowie in der städtischen Vermögensrechnung keine vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage der Stadtgemeinde Innsbruck auf Basis der Grundsätze der Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit dargestellt.

Dem IStR zufolge ist der Kassenabschluss, aus dem eine detaillierte Übersicht jeder einzelnen Position der liquiden Mittel zum Ende des Rechnungsjahres hervorgeht, als Teil des Rechnungsabschlusses gesondert auszuweisen. Zu den liquiden Mitteln zählen Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen, die zum Nominalwert zu bewerten sind.

Eine weitere Einschau in die städtische Jahresrechnung 2019 (Hoheitsverwaltung Stadtgemeinde Innsbruck), insbesondere in den dargelegten Kassenabschluss zeigte, dass das besagte Bankkonto Stadtmagistrat Innsbruck Sozialamt bei der TISPA mit seinem Guthaben von € 385.169,73 zum 31.12.2019 jedenfalls im Prüfungszeitraum 2019 nicht abgebildet ist.

Auf ergänzende Nachfrage der Kontrollabteilung bezüglich aktuellem Kassenabschluss hat das Amt für Rechnungswesen eine umfassende Zusammenstellung aller bestehenden Bankkonten für das Finanzjahr 2020 anhand von Kontoauszügen zum Stichtag 26.11.2020 übermittelt. Auch aus dieser Aufstellung war oben angeführtes Bankkonto für die Kontrollabteilung nicht ersichtlich.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Kontext dem Amt für Rechnungswesen der MA IV zu prüfen, inwieweit das bestehende Bankkonto lautend auf Stadtmagistrat Innsbruck Sozialamt gemäß den geltenden Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung und des IStR sowohl im städtischen Kassenabschluss als auch im Vermögenshaushalt zum 01.01.2020 aufzunehmen ist.

Entsprechend der Stellungnahme der Abteilungsleitung der MA IV werde die Empfehlung der Kontrollabteilung im Zuge des Abschlusses der städtischen Jahresrechnung umgesetzt.

5 Abwicklung der Mindestsicherung im Rechnungsabschluss der Stadt Innsbruck

Abwicklung endgültige
städtische Kosten-
belastungen über
UA 411000

5.1 Betroffene Voranschlagsposten im Ordentlichen Haushalt

Wie die Kontrollabteilung bei ihrer Einschau feststellte, wurden die sich als endgültige Kostenbelastungen für die Stadt Innsbruck ergebenden Vorschreibungen des Landes in den Jahren 2017 bis 2019 im Unterabschnitt 411000 (Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe) des Ordentlichen Haushaltes zur Auszahlung gebracht.

Konkret gestaltete sich die Auszahlungssituation auf der maßgeblichen Vp. 1/411000-751200 – Transfers an Länder, -fonds u. -kammern wie folgt:

Vp. 1/411000-751200 Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe - Transfers an Länder, -fonds u. -kammern thematische Aufgliederung der Auszahlungen (Beträge in €)			
	2019	2018	2017
Endabrechnung des Vorjahres Gutschrift (+) / Nachzahlung (-)	2.535.937,00	1.095.794,00	-301.599,00
Vorschusszahlungen 1 - 4 Qu.	-12.372.800,00	-12.080.400,00	-11.354.800,00
Summe hoheitliche MS	-9.836.863,00	-10.984.606,00	-11.656.399,00
Endabrechnung des Vorjahres Gutschrift (+) / Nachzahlung (-)	582.391,00	1.207.850,00	1.600.917,00
Vorschusszahlungen 1 - 4 Qu.	-9.984.000,00	-9.064.400,00	-8.186.800,00
Summe privatrechtliche MS	-9.401.609,00	-7.856.550,00	-6.585.883,00
Endabrechnung des Vorjahres Gutschrift (+) / Nachzahlung (-)	482.231,00	504.404,00	641.267,00
Vorschusszahlungen 1 - 4 Qu.	-2.383.600,00	-2.417.600,00	-2.437.200,00
Summe mobile Pflege und Betreuung	-1.901.369,00	-1.913.196,00	-1.795.933,00
Summe Grundversorgung	-2.541.006,00	-2.211.382,00	
Gesamtsumme	-23.680.847,00	-22.965.734,00	-20.038.215,00

Wie aus dieser tabellarischen Übersicht hervorgeht, betreffen die auf dieser Vp. zur Auszahlung gelangten Beträge inhaltlich die folgenden Bereiche:

- Kostenanteil der Stadt (35 %) bezüglich der hoheitlichen (offenen) Mindestsicherung
- Kostenanteil der Stadt (35 %) hinsichtlich der in der Zuständigkeit des Landes abgewickelten privatrechtlichen Mindestsicherung (Kostenübernahme Wohn- und Pflegeheime von pflegebedürftigen Personen, d.h. Personen mit Pflegestufe 3 und höher)
- Kostenanteil der Stadt (35 %) betreffend die in der Zuständigkeit des Landes abgewickelten Aufwendungen für (privatrechtliche) mobile Pflege und Betreuung (Hauskrankenpflege)
- Kostenanteil der Stadt (35 %) im Zusammenhang mit der Abwicklung des Tiroler Grundversorgungsgesetzes

Beiträge gemäß
Tiroler Grundversorgungsgesetz
(T-GVOG)

Zur Thematik des städtischen Kostenanteiles betreffend die Grundversorgung erwähnte die Kontrollabteilung, dass sich diese nicht aus dem TMSG ergeben und somit bezogen auf die Rechtsgrundlage keine Verbindung zur Mindestsicherung aufweisen. Das Tiroler Grundversorgungsgesetz bezieht sich vielmehr (im Wesentlichen) auf die Auszahlung von gesetzlich vorgesehenen Leistungen an Asylwerber während des/eines (laufenden) Asylverfahrens.

Aus buchhalterischer Sicht war dabei erwähnenswert, dass im Gegenzug zu den dokumentierten Auszahlungen auf der Einnahmenseite in den Jahren 2017 bis 2019 die folgenden Beträge aufscheinen:

Vp. 2/411000-861000 Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe - Transfers von Ländern, -fonds u. -kammern (Beträge in €)			
	2019	2018	2017
Refundierung Strafgeleinnahmen Land Tirol	1.415.076,06	1.371.430,41	234.736,12

Dabei handelt es sich um vom Land Tirol an die Gemeinden (und auch die Stadt Innsbruck) refundierte Strafgeleinnahmen auf der Grundlage von (Regierungs-)Beschlüssen des Landes Tirol aus den Jahren 1983 bzw. 2005.

Privatrechtliche
Mindestsicherung –
Unterbringung von
betreuungsbedürftigen
Personen

Die privatrechtliche Mindestsicherung im Zusammenhang mit der Unterbringung von betreuungsbedürftigen Personen (Pflegestufe 2 und weniger) fällt in die Zuständigkeit der Stadt als Gemeinde. Hier wird die finanzielle Abwicklung in der Weise gepflogen, als die anfallenden Kosten von der Stadt Innsbruck getragen und in weiterer Folge eine Refundierung des Kostenanteils des Landes Tirol (65 %) erfolgt. Die in diesem Zuge maßgeblichen Zahlungen werden im städtischen Voranschlag im Ordentlichen Haushalt des UA 420000 – Altenheime dokumentiert. Dabei waren für die Jahre 2017 bis 2019 die folgenden Voranschlagsposten maßgeblich:

Abwicklung privatrechtliche Mindestsicherung (Wohn- und Pflegeheime) Unterbringung betreuungsbedürftige Personen (Pflegestufe 0 bis 2) UA - 420000 – Altenheime (Beträge lfd. Anordnungssoll in €)			
	2019	2018	2017
810000 - Leistungserlöse	1.543.415,52	1.394.071,60	1.329.486,79
829000 - Sonstige Einnahmen	8.259,28	5.731,38	23.519,46
861000 - Transfers Land	1.276.094,99	1.182.642,68	938.964,54
Summe Einnahmen	2.827.769,79	2.582.445,66	2.291.970,79
768200 - Sonst. Transf. an priv. Haushalt.	-3.698.381,03	-3.024.791,74	-3.148.513,38
Summe Ausgaben	-3.698.381,03	-3.024.791,74	-3.148.513,38

5.2 Hoheitliche (offene) Mindestsicherung

Zuständigkeit als
Bezirksverwaltungs-
behörde

Auf Basis der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ist in der Stadt Innsbruck der Stadtmagistrat in Form des Amtes für Soziales zuständige Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des TMSG im Bereich der hoheitlichen Mindestsicherung.

Finanzielle Abwicklung

Zur finanziellen Abwicklung ist hier allerdings festzuhalten, dass die damit zusammenhängenden Kosten entsprechend § 21 Abs. 3 TMSG i.d.g.F. (zunächst) vom Land Tirol zu tragen sind. Die Gemeinden haben allerdings dem Land Tirol nach § 21 Abs. 5 leg. cit. einen Kostenanteil von 35 % zu ersetzen.

Auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Kostentragung war die vom Land Tirol bzw. der Stadt Innsbruck in diesem Bereich praktizierte finanzielle Abwicklung für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

Dies insofern, als die Gesamtkosten von der Stadt Innsbruck auf Konten der so genannten voranschlagsunwirksamen Gebarung abgewickelt werden. Dieser Umstand war für die Kontrollabteilung verständlich, zumal diese Kosten in einem ersten Schritt nicht von der Stadt Innsbruck, sondern vom Land Tirol zu tragen sind. Durch die Abwicklung dieser Gesamtkosten über die voranschlagsunwirksame Gebarung wird auch buchhalterisch dokumentiert, dass diese Aufwendungen nicht unmittelbar der Stadt Innsbruck zuzuordnen sind bzw. durch Zahlungen (Verlagszuweisungen) des Landes Tirol wieder ausgeglichen werden.

Erst in einem weiteren Schritt (nach Ablauf des betreffenden Jahres) wird der Stadt Innsbruck vom Land der im TMSG vorgesehene 35 %ige Kostenanteil mittels Bescheid vorgeschrieben. In diesem Zusammenhang macht das Land Tirol von der in § 21 Abs. 7 TMSG i.d.g.F. geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, von den Gemeinden vierteljährliche Vorschusszahlungen (betreffend den zu erwartenden Beitragsanteil) gegen nachträgliche Verrechnung einzufordern. Diese Zahlungen (inkl. der jeweiligen Endabrechnungen) werden von der Stadt sodann im voranschlagswirksamen Haushalt verbucht.

Abrechnungssituation
hoheitliche
Mindestsicherung
2017 bis 2019

Für die Jahre 2017 bis 2019 ergab sich im Hinblick auf den 35 %igen Kostenanteil der Stadt Innsbruck bezüglich der hoheitlichen (offenen) Mindestsicherung die folgende Abrechnungssituation:

Abrechnungssituation hoheitliche (offene) Mindestsicherung bezogen auf das jeweilige Abrechnungsjahr (beinhaltet in Vp. 1/411000-751200) (Beträge in €)			
	2019	2018	2017
Nettoaufwand Bezirk Innsbruck-Stadt	-24.109.055,30	-27.269.892,86	-29.311.445,50
35 %-Anteil Stadt Innsbruck (gerundet auf ganze €-Beträge)	-8.438.169,00	-9.544.463,00	-10.259.006,00
abzüglich Vorschusszahlung 1 Qu.	-3.093.200,00	-3.020.100,00	-2.838.700,00
abzüglich Vorschusszahlung 2 Qu.	-3.093.200,00	-3.020.100,00	-2.838.700,00
abzüglich Vorschusszahlung 3 Qu.	-3.093.200,00	-3.020.100,00	-2.838.700,00
abzüglich Vorschusszahlung 4 Qu.	-3.093.200,00	-3.020.100,00	-2.838.700,00
Summe (Jahres-)Endabrechnung (Gutschrift)	3.934.631,00	2.535.937,00	1.095.794,00
Kostenentwicklung 35%-Anteil Stadt zu VJ	-11,59%	-6,97%	9,69%

Bezüglich dieser Darstellung betonte die Kontrollabteilung, dass diese die jeweilige Verschreibungs- und Abrechnungssituation des angeführten Jahres dokumentiert und sich nicht auf die in den einzelnen Jahren zur Auszahlung gelangten Beträge bezieht. Die Endabrechnungen der jeweiligen Jahre finden erst im Folgejahr statt (bspw. Endabrechnung des Jahres 2019 erfolgt im Jahr 2020).

Im dargestellten zeitlichen Vergleich der vergangenen drei Jahre ist die Kostenreduktion im Bereich der hoheitlichen Mindestsicherung ersichtlich. Diese rückläufige Entwicklung geht dabei einerseits auf die im TMSG mit Wirkung 01.07.2017 veranlassten kostendämpfenden Maßnahmen zurück. Andererseits war auch die Fallzahlenentwicklung insgesamt – vor allem für das Jahr 2019 – rückläufig.

(Zahlungs-)Abwicklung
hoheitliche
Mindestsicherung –
Voranschlags-unwirk-
same Gebarung

Die von der Stadt im Zuge der Abwicklung der hoheitlichen Mindestsicherung entstehenden Ein- und Auszahlungen werden über ein separates – eigens für diesen Zweck eingerichtetes Bankkonto – abgewickelt.

Dabei werden die maßgeblichen Leistungspositionen in der verwendeten Datenanwendung TISO (Tiroler Informationssystem Sozialverwaltung) von den zuständigen SachbearbeiterInnen erfasst und in weiterer Folge (mittels Datenträger) zur Auszahlung gebracht. Die Zahlungsabwicklung obliegt dabei nicht dem Amt für Soziales selbst, sondern wird von der dem Amt für Kinder- und Jugendhilfe zugeordneten „Verrechnungsstelle Soziales/Kinder- und Jugendhilfe“ (Referat) vorgenommen. Anhand von summierten (Auszahlungs-)Journalen werden nach der Auszahlung an die Mindestsicherungs-Bezieher von der Verrechnungsstelle Soziales/Kinder- und Jugendhilfe Überträge vom städtischen Hauptkonto auf das zur Zahlungsabwicklung der Mindestsicherung eingerichtete Bankkonto angefordert und gebucht.

Insgesamt betrachtet tritt die Stadt für den jeweils laufenden Monat zunächst in Vorlage und erhält auf der Grundlage einer entsprechenden (monatlichen) standardisierten Abrechnung gegenüber dem Land Tirol eine Zahlung in Form einer „Verlagszuweisung“. Diese (Rest-)Zahlung des Landes dient der Abdeckung der sich ergebenden Aufwendungen (nach Abzug der von der Stadt direkt vereinnahmten Beträge).

Aus buchhalterischer Sicht, wird dieser Zahlungsverkehr – wie bereits erwähnt – über Konten der voranschlagsunwirksamen Gebarung abgewickelt und dargestellt.

Ermittlung
Nettoaufwand
Bezirk Innsbruck-Stadt
2017 bis 2019

Anhand der vom Amt für Soziales gegenüber dem Land Tirol monatlich vorgenommenen Abrechnungen lässt sich der für die Stadt Innsbruck (also den Bezirk Innsbruck-Stadt) maßgebliche Nettoaufwand für die Jahre 2017 bis 2019 wie folgt ermitteln:

Hoheitliche Mindestsicherung Ermittlung Nettoaufwand Bezirk Innsbruck-Stadt 2017 - 2019 Abrechnung Verlagszuweisungen mit Land Tirol (Netto-Beträge in €)			
	2019	2018	2017
<u>Einnahmen:</u>			
361100 - Ersätze von Unterstützten und Drittverpflichteten	853.882,42	1.053.163,50	790.027,49
361200 - Ersätze von Sozialversicherungsträgern	274.012,41	350.621,12	361.696,94
361300 - Ersätze sonstiger Kostenträger	23.275,94	34.562,51	24.248,85
361235 - Geldstrafen nach § 15 VStG	247.086,74	242.925,33	154.014,95
Summe Einnahmen	1.398.257,51	1.681.272,46	1.329.988,23
<u>Ausgaben</u>			
361120 - Hilfe zum Lebensunterhalt u. sonst. Erfordernisse	-11.443.539,84	-12.933.688,48	-13.984.979,71
361250 - Unterkunft einschl. Beheizung u. Betriebskosten	-12.431.031,50	-13.893.419,70	-14.493.119,09
361400 - Verpflegungskosten in Heimen und Anstalten	-28.489,68	-20.825,91	-27.477,15
361600 - Sonstige Zuwendungen	-141.192,75	-172.526,79	-133.992,26
370100 - Krankenhilfe	-1.193.790,56	-1.665.908,00	-1.826.192,48
370400 - Hilfe für Erziehung und Erwerbsfähigkeit	-22.181,74	-21.871,11	-21.658,09
370600 - Hilfe zur Überbrückung außergew. Notstände	-111.408,87	-147.853,57	-100.537,88
Summe Ausgaben	-25.371.634,94	-28.856.093,56	-30.587.956,66
Zwischensumme	-23.973.377,43	-27.174.821,10	-29.257.968,43
abzgl. 361235 - Geldstrafen nach § 15 VStG	-247.086,74	-242.925,33	-154.014,95
abzgl. 370600 - Hilfe zur Überbr. außergew. Notst.	111.408,87	147.853,57	100.537,88
Nettoaufwand Bezirk Innsbruck-Stadt	-24.109.055,30	-27.269.892,86	-29.311.445,50

Für das prüfungsgegenständliche Haushaltsjahr 2019 ergab sich der Nettoaufwand für den Bezirk Innsbruck-Stadt mit einem Betrag von € 24.109.055,30. Diese Summe stimmte mit der vom Land Tirol mittels Bescheid vom 19.03.2020 vorgenommenen Endabrechnung des Jahres 2019 überein und war für die Kontrollabteilung vollinhaltlich nachvollziehbar.

Geldstrafen nach
§ 15 VStG –
Weiterverrechnung an
das Land Tirol

Empfehlung

Die Begründung für die Nichtberücksichtigung der einnahmenseitigen „Geldstrafen nach § 15 VStG“ liegt darin, dass diese bei der Zahlungsabwicklung in der durchlaufenden Gebarung zur Bemessung der Höhe der (monatlichen) Verlagszuweisungen zwar mindernd berücksichtigt werden. Inhaltlich stehen diese Strafgeleinnahmen allerdings dem Land Tirol zu und sind diese daher bei der Berechnung des Nettoaufwandes der hoheitlichen Mindestsicherung nicht in Ansatz zu bringen.

Die Weiterverrechnung von nach § 15 VStG bei der Stadt Innsbruck vereinnahmten Strafgeldern erfolgt (seit dem Jahr 2017) über das Sachkonto 361235. Wesentlich dabei ist, dass in diesem Bereich lediglich tatsächlich bezahlte Geldstrafen verbucht und an das Land Tirol weitergeleitet werden. Dieses Sachkonto bzw. die auf diesem Konto vom Amt für Rechnungswesen der MA IV monatlich verbuchten Einnahmen werden bei der monatlichen Abrechnung der hoheitlichen Mindestsicherungskosten gegenüber dem Land Tirol berücksichtigt. Dies insofern, als diese Strafgeleinnahmen die Verlagszuweisung des Landes Tirol mindern. Hier besteht somit kein effektiver Zahlungsfluss; die maßgeblichen Straf gelder werden somit letztlich im Verrechnungswege dem Land Tirol gutgebracht.

Die Kontrollabteilung nahm eine Überprüfung der im Jahr 2019 dem Land Tirol gutgeschriebenen Strafgeleinnahmen im Betrag von € 247.086,74 vor. Dabei wurden von ihr Abweichungen insofern festgestellt, als nach Einschätzung der Kontrollabteilung eine zu geringe Summe an das Land zur Weiterverrechnung gelangt ist. Die Kontrollabteilung beschrieb in ihrem Bericht im Detail die (beiden) Umstände, welche für die dahingehend festgestellten Differenzen (für das Jahr 2019 ca. € 20,0 Tsd.) verantwortlich sind.

Dem Amt für Rechnungswesen der MA IV wurde von der Kontrollabteilung empfohlen, die aufgezeigten Sachverhalte zu prüfen. Gegebenenfalls wären aus Sicht der Kontrollabteilung für vergangene Jahre entsprechende Korrekturen zu veranlassen. Künftig ist jedenfalls auf eine lückenlose Weiterverrechnung der in Frage kommenden Straf gelder (nach § 15 VStG) an das Land Tirol zu achten. Dafür sollten im Amt für Rechnungswesen auch entsprechende Überprüfungs- und Kontrollmechanismen ausgearbeitet und institutionalisiert werden.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme wurde vom Amt für Rechnungswesen der MA IV die Einrichtung einer „Projektgruppe“ angekündigt; dies im Sinne der Anregungen der Kontrollabteilung eine künftige lückenlose Weiterverrechnung der Straf gelder zu gewährleisten. Auch sollten in dieser Projektgruppe Korrekturen betreffend Vorjahre untersucht und behandelt werden.

Jährliche
Abschlussbuchung –
schließlicher Rest per
31.12.2019 –
Feststellung
Differenzbetrag

Veranlasst durch das Amt für Rechnungswesen der MA IV wird zum (jeweiligen) Jahresende ein Ausgleich der Konten der voranschlagsunwirksamen Gebarung vorgenommen. Dabei werden die ausgabenseitigen Durchläufer-Konten mit den vereinnahmten Beträgen (inkl. den Verlagszuweisungen des Landes) ausgeglichen.

In Verbindung mit der zum Jahresende 2019 per 02.03.2020 vorgenommenen Ausgleichsbuchung wird auf dem Sachkonto 361250 – Unterkunft einschl. Beheizung und Betriebskosten ein (einnahmenseitiger) schließlicher Rest im Betrag von € 1.447.569,91 ausgewiesen. Inhaltlich bedeutet dieser einnahmenseitige schließliche Rest letztlich eine Forderung der Stadt Innsbruck gegenüber dem Land Tirol. Dieser Betrag stand – zumindest aus buchhalterischer Sicht – bei der Stadt Innsbruck per 31.12.2019 seitens des Landes noch zur Zahlung aus.

In Verbindung mit der vom Amt für Soziales gegenüber dem Land Tirol am 20.01.2020 vorgenommenen Abrechnung der Kosten der hoheitlichen Mindestsicherung für den Monat Dezember 2019 war der von der

Stadt Innsbruck im Rechnungsabschluss per 31.12.2019 dokumentierte schließliche Rest von € 1.447.569,91 für sie nicht nachvollziehbar. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung hätte der schließliche Rest zum Jahresende unter Berücksichtigung der praktizierten Zahlungsabwicklung mit dem Land dem Saldo aus Einnahmen und Ausgaben des Monats Dezember 2019 (€ 1.489.254,85) entsprechen müssen. Der per 31.12.2019 im Rechnungsabschluss der Stadt Innsbruck ausgewiesene schließliche Rest in Höhe von € 1.447.569,91 war somit nach Meinung der Kontrollabteilung zu gering. Der Fehlbetrag belief sich nach den Berechnungen der Kontrollabteilung auf € 41.684,94.

Detaildarstellung
Abrechnung Kosten
hoheitliche
Mindestsicherung
Dezember 2019

Die gegenüber dem Land Tirol vorgenommene Abrechnung der Mindestsicherungskosten des Monats Dezember 2019 gestaltete sich im Detail wie folgt:

Kosten hoheitliche Mindestsicherung Abrechnung Dezember 2019 gegenüber Land <small>(Amt für Soziales vom 20.01.2020 - in der Darstellung angepasst von Kontrollabteilung)</small>		
	Betrag in €	
Kassenbestand per 01.12.2019		-1.962.698,44
zzgl. Verlagszuweisung Land Tirol (bezahlt am 27.12.2019)		1.962.700,00
zzgl. Einnahmen	83.199,69	
abzgl. Ausgaben	-1.572.454,54	-1.489.254,85
abzgl. Beihilfe (nicht abzugsfähige Vorsteuern)		-67.669,63
Kassenbestand per 31.12.2019		-1.556.922,92
Verlagszuweisung Land Tirol (bezahlt am 29.01.2020)		1.557.000,00

Der Saldo zwischen den Einnahmen und Ausgaben errechnete sich mit einem Betrag von € 1.489.254,85. Die auf der gesetzlichen Grundlage des Gesundheits- und Sozialbereichs-Behilfengesetzes (GSBG) der Stadt vom Land als Beihilfe refundierten (nicht abziehbaren) Vorsteuern beliefen sich auf € 67.669,63. Per Ende Dezember 2019 ergab sich (inkl. der nach GSBG zu refundierenden Vorsteuern) somit eine Gesamtsumme von € - 1.556.922,92. Wie die Kontrollabteilung bei ihrer Einschau feststellte, wurde der (aufgerundete) Betrag von € 1.557.000,00 vom Land Tirol am 29.01.2020 überwiesen.

Buchungs- und
Abrechnungsdifferenzen in
den Jahren 2017 und
2018

Empfehlungen

Aufgrund des Umstandes, dass sich im Hinblick auf den per 31.12.2019 ausgewiesenen schließlichen Rest nach Einschätzung der Kontrollabteilung ein Differenzbetrag ergibt, wurden von ihr auch die Abrechnungen in Bezug auf die hoheitliche Mindestsicherung der Jahre 2017 und 2018 verifiziert. Dies insbesondere aus dem Grund um beurteilen zu können, weshalb sich ein nach Meinung der Kontrollabteilung zu geringer schließlicher Rest per 31.12.2019 ergibt und ob Buchungen bzw. Abrechnungen der vergangenen Jahre (bis 2017) einen Beitrag dazu leisteten. Zwar ließen sich für die Jahre 2017 und 2018 die in den Endabrechnungsbescheiden des Landes Tirol über die hoheitliche Mindestsicherung im Bezirk Innsbruck-Stadt ausgewiesenen Nettoaufwendungen von der Kontrollabteilung ableiten.

Im Detail ergaben sich allerdings bei der Prüfung der Kontrollabteilung in beiden überprüften Jahren Ver- bzw. Abrechnungsdifferenzen in unterschiedlichsten Bereichen. Diese wurden von ihr im Bericht im Detail dargestellt und dahingehende Empfehlungen an die tangierten Fachdienststellen (Amt für Soziales – MA II, Verrechnungsstelle Soziales/Kinder- und Jugendhilfe des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe – MA II, Amt für Rechnungswesen – MA IV) gerichtet.

Im Anhörungsverfahren wurden von allen drei betroffenen Dienststellen entsprechende Stellungnahmen abgegeben. Alle Rückmeldungen der Fachdienststellen zielen darauf ab, durch teilweise im Detail beschriebene Kontroll- und Überprüfungsmechanismen ablauforganisatorische Verbesserungen herbeizuführen. Dies mit dem Ziel der künftigen Vermeidung der von der Kontrollabteilung festgestellten Differenzen.

Gepflogene
Verbuchungspraxis
GSBG-Beihilfe

Empfehlung

Zusätzlich zu den in den Jahren 2017 und 2018 festgestellten Ver- bzw. Abrechnungsdifferenzen war für die Kontrollabteilung die in Verbindung mit der Beihilfe des Landes auf der Grundlage des GSBG (also der Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuern) vom Amt für Rechnungswesen der MA IV gepflogene Verbuchungspraxis auffällig und nach Einschätzung der Kontrollabteilung hinterfragenswert und gegebenenfalls korrekturbedürftig.

Die gegenüber dem Land Tirol monatlich vorgenommene Mindestsicherungsabrechnung beinhaltet auch die nicht abzugsfähigen Vorsteuern. Diese erhält die Stadt Innsbruck nach Maßgabe der Bestimmungen des GSBG vom Land Tirol refundiert. Dem entsprechend setzte sich bspw. auch die für den Abrechnungsmonat Dezember 2019 vom Land Tirol am 29.01.2020 bezahlte Verlagszuweisung in Höhe von (aufgerundet) € 1.557.000,00 aus den monatlichen Einnahmen und Ausgaben (Saldo € 1.489.254,85) und einem Betrag für nicht abzugsfähige Vorsteuern des Monats Dezember 2019 in Höhe von € 67.669,63 zusammen.

Bei der Verbuchung der Verlagszuweisung des Landes in Höhe von € 1.557.000,00 ging das Amt für Rechnungswesen der MA IV jedoch davon aus, dass mit dieser Zahlung für Dezember 2019 nicht auch die Vorsteuer des Monats Dezember 2019 auszugleichen war. Vielmehr erfolgte aus buchhalterischer Sicht die Vorsteuerrückerstattung (als Beihilfe) für den zweitvormonatigen Zeitraum – also November 2019 (€ 74.548,11). Durch diesen Ausgleich verblieb von der für den Monat Dezember 2019 geleisteten Verlagszuweisung des Landes nur mehr ein Betrag von € 1.482.451,89 zur Verfügung, welcher zur Abdeckung der (restlichen) Ausgaben Verwendung finden konnte.

Diese buchhalterische Vorgehensweise leistete aus Sicht der Kontrollabteilung auch ihren Beitrag dazu, dass es am Jahresende zum Ausweis eines betraglich nur mehr erschwert nachvollziehbaren schließlichen Restes kommt.

Die Kontrollabteilung betonte, dass diese Vorgehensweise der Ausbuchung der jeweils zweitvormonatigen nicht abziehbaren Vorsteuern nicht im Einklang mit der vom Amt für Soziales mit dem Land Tirol gepflogenen Abrechnungsmodalität steht. Vielmehr werden – wie beschrieben – die nicht abzugsfähigen Vorsteuern bereits im Folgemonat als Bestandteil der Verlagszuweisung ausgeglichen.

Dem Amt für Rechnungswesen der MA IV wurde von der Kontrollabteilung empfohlen, die aufgezeigte Verbuchungslogik bezüglich der GSBG-Beihilfen im Bereich der hoheitlichen Mindestsicherung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Damit (auch) hier eine künftige zufriedenstellende Verbuchung stattfinden kann, verwies das Amt für Rechnungswesen der MA IV im Anhörungsverfahren auf die Arbeit innerhalb der geschaffenen Projektgruppe.

Zusammenfassende
Empfehlung der
Kontrollabteilung

Die von der Kontrollabteilung im Bericht detailliert beschriebenen Verrechnungs- und/oder Verbuchungsdifferenzen hatten letzten Endes alleamt eine Auswirkung auf den per 31.12.2019 ausgewiesenen schließlichen Rest.

Ohne den Blick auf von den betroffenen Fachdienststellen allenfalls für erforderlich gehaltene Bereinigungsnotwendigkeiten im Einzelnen zu legen, regte die Kontrollabteilung zusammenfassend und abschließend in Richtung des Amtes für Rechnungswesen der MA IV an, bei der Vornahme der jährlichen Ausgleichsbuchung einen nachvollziehbaren schließlichen Rest zum 31.12. des Jahres auszuweisen. Dabei wäre der sich durch die Ausgleichsbuchung ergebende schließliche Rest mit dem Amt für Soziales als inhaltlich zuständiger Fachdienststelle abzustimmen. Dadurch könnten allfällige buchhalterische oder abrechnungstechnische Differenzen (wie die von der Kontrollabteilung aufgezeigten) identifiziert und bereinigt werden.

Um in diesem Bereich künftig eine zufriedenstellende Verbuchung zu gewährleisten, verwies das Amt für Rechnungswesen der MA IV im Anhörungsverfahren auch hier auf die Arbeit innerhalb der geschaffenen Projektgruppe.

5.3 Privatrechtliche Mindestsicherung (Wohn- und Pflegeheime)

Betreuungs-
bedürftige Personen
(Pfleigestufe 0 bis 2) –
finanzielle Abwicklung

Die von der Stadt Innsbruck in ihrer Zuständigkeit als Gemeinde abgewickelte privatrechtliche Mindestsicherung bei der Unterbringung von betreuungsbedürftigen Personen in Wohn- und Pflegeheimen gestaltete sich für das prüfungsgegenständliche Haushaltsjahr 2019 wie folgt:

Privatrechtliche Mindestsicherung (Wohn- und Pflegeheime) Unterbringung betreuungsbedürftige Personen (Pfleigestufe 0 bis 2) UA - 420000 - Altenheime (Beträge lfd. Anordnungssoll in €)	
	2019
810000 - Leistungserlöse	1.543.415,52
829000 - Sonstige Einnahmen	8.259,28
861000 - Transfers v. Ländern, -fonds u. -kammern	1.276.094,99
Summe Einnahmen	2.827.769,79
768200 - Sonstige Transfers an private Haushalte (inkl. "Auswärtigenzuschläge")	-3.698.381,03
Summe Ausgaben	-3.698.381,03

Der Ver- und Abrechnungsprozess ist aufgrund der Zuständigkeit der Stadt so gestaltet, dass die sich ergebenden Kosten zunächst zur Gänze von der Stadt Innsbruck (Vp. 1/420000-768200) beglichen werden. Erst

in einem zweiten Verrechnungsschritt werden die maßgeblichen Aufwendungen von der Stadt an das Land Tirol weiterverrechnet und von diesem der 65 %ige Kostenanteil (Vp. 2/420000+861000) eingefordert.

Über die beiden ebenfalls einnahmenseitig angeführten Voranschlagsposten 810000 – Leistungserlöse sowie 829000 – Sonstige Einnahmen werden die von der Stadt vereinnahmten Beträge aus so genannten „Legalzessionen“ bezüglich der Pensions- und Pflegegelder (sowie Nachverrechnungen) abgewickelt.

Grundsätzliches zur Finanzierung eines Wohn- und Pflegeheimplatzes

Grundsätzlich erfolgt die Finanzierung eines Platzes in einem Wohn- und Pflegeheim (seit der Abschaffung des so genannten Pflegeregresses) nach dem folgenden Procedere:

Zur Finanzierung der jeweiligen Kosten des Wohn- und Pflegeheimplatzes werden (höchstens) 80 % der Pension (bzw. Rente) des Betroffenen herangezogen. Von der Pension (bzw. Rente) verbleibt dem Heimbewohner somit ein Anteil von 20 % zuzüglich allfälliger Sonderzahlungen zur freien Verfügung.

Vom jeweiligen Pflegegeld verbleibt dem Heimbewohner ein Anteil von 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3 (für das Jahr 2019: mtl. € 451,80 Bundes-Pflegegeld; 10 %iges Taschengeld somit mtl. € 45,20). Höchstens 80 % des monatlichen Pflegegeldes werden an den jeweiligen Kosten- bzw. Sozialhilfeträger überwiesen. Der übrige Teil des (Bundes-)Pflegegeldes ruht.

Ein sich allenfalls nach diesen (Gegenfinanzierungs-)Positionen noch ergebender Finanzierungsfehlbetrag ist sodann aus dem Topf der Mindestsicherung als Leistung zur stationären Pflege entsprechend der im TMSG vorgesehenen Finanzierungsverteilung (65 % Land Tirol / 35 % Gemeinde) zu tragen. Die im städtischen Haushalt in diesem Zusammenhang aufscheinenden bzw. verrechneten Kosten beziehen sich somit auf so genannte „Teilzahler“, bei denen die sich ergebenden Restkosten aus der Mindestsicherung zu bezahlen sind.

Vp. 1/429000-768200 – (Rest-)Kosten Heimunterbringung und Auswärtigenzuschläge

Der aus betraglicher Sicht wesentlichste Anteil der auf der Vp. 1/420000-768200 – Altenheime – Sonstige Transfers an private Haushalte im Haushaltsjahr 2019 verausgabten Rechnungsbeträge entfiel auf Mindestsicherung (Restkosten) zur Deckung der Heimkosten von Teilzahlern (der Pflegestufen 0 bis 2). Weiters werden über diese Voranschlagspost die so genannten „Auswärtigenzuschläge“ von Wohn- und Pflegeheimen für die Unterbringung von Innsbrucker Bürgern in Heimen außerhalb Innsbrucks abgewickelt:

Vp. 1/420000-768200 Altenheime - Sonstige Transfers an private Haushalte inhaltliche Aufgliederung (Beträge lfd. Anordnungssoll in €)	
	2019
Mindestsicherung Heimunterbringung (ohne Gegenrechnung Einnahmen aus Zessionen)	-3.548.371,66
Auswärtigenzuschläge	-150.009,37
Summe	-3.698.381,03

Bereich Mindestsicherung – effektive Kostenbelastung

Die (Mindestsicherungs-)Zahlungen an die betroffenen Wohn- und Pflegeheime für die Heimunterbringung beliefen sich im Haushaltsjahr 2019 auf eine Gesamtsumme von € 3.548.371,66.

Dieser Betrag spiegelt allerdings nicht die effektive Kostenbelastung der Stadt Innsbruck in diesem (Mindestsicherungs-)Bereich wieder. Einerseits kommen der Stadt Innsbruck – wie bereits erwähnt – aufgrund der Legalzessionen Anteile der jeweiligen Pensions- bzw. Rentenzahlungen sowie der Pflegegelder (samt Nachverrechnungen) zugute, welche von ihr separat vereinnahmt werden (Haushaltsjahr 2019: € 1.551.674,80). Andererseits wird von den sich ergebenden Restkosten ein Anteil von 65 % vom Land Tirol getragen bzw. der Stadt Innsbruck ersetzt (Haushaltsjahr 2019: € 1.276.094,99):

Privatrechtliche Mindestsicherung (Wohn- und Pflegeheime) Unterbringung betreuungsbedürftige Personen (Pflegestufe 0 bis 2) Effektive (Jahres-)Kosten Stadt Innsbruck (Beträge lfd. Anordnungssoll in €)	
	2019
Mindestsicherung Heimunterbringung	-3.548.371,66
abzüglich Leistungserlöse (aus Legalzessionen)	1.543.415,52
abzüglich Sonstige Einnahmen (aus div. Nachverrechnungen)	8.259,28
abzüglich 65%ige Kostenrefundierung Land Tirol	1.276.094,99
Effektive (Jahres-)Kosten Stadt Innsbruck	-720.601,87

Im Haushaltsjahr 2019 belief sich die effektive finanzielle Belastung der Stadt Innsbruck in diesem (Mindestsicherungs-)Bereich auf eine Summe von € 720.601,87. Gemäß den vom Amt für Soziales bereitgestellten statistischen Zahlen betraf diese Kostensumme insgesamt 175 (teilzahlende) Personen.

Pflegebedürftige Personen (ab Pflegestufe 3) – finanzielle Abwicklung

In Verbindung mit der vom Land Tirol als zuständiger Behörde gem. TMSG abgewickelten privatrechtlichen Mindestsicherung betreffend pflegebedürftige Personen (Unterbringung in Wohn- und Pflegeheimen für Personen mit Pflegestufe 3 und höher) gestaltete sich die Vorschreibungs- und Abrechnungssituation für die Jahre 2017 bis 2019 wie folgt:

Abrechnungssituation privatrechtliche Mindestsicherung Unterbringung pflegebedürftige Personen (PS 3 und höher) in Wohn- und Pflegeheimen bezogen auf das jeweilige Abrechnungsjahr (beinhaltet in Vp. 1/411000-751200) (Beträge in €)			
	2019	2018	2017
Nettoaufwand Bezirk Innsbruck-Stadt	-27.719.299,83	-24.234.310,93	-19.939.856,67
35 %-Anteil Stadt Innsbruck (gerundet auf ganze €-Beträge)	-9.701.755,00	-8.482.009,00	-6.978.950,00
abzüglich Vorschusszahlung 1 Qu.	-2.496.000,00	-2.266.100,00	-2.046.700,00
abzüglich Vorschusszahlung 2 Qu.	-2.496.000,00	-2.266.100,00	-2.046.700,00
abzüglich Vorschusszahlung 3 Qu.	-2.496.000,00	-2.266.100,00	-2.046.700,00
abzüglich Vorschusszahlung 4 Qu.	-2.496.000,00	-2.266.100,00	-2.046.700,00
Summe (Jahres-)Endabrechnung (Gutschrift)	282.245,00	582.391,00	1.207.850,00
Kostenentwicklung 35%-Anteil Stadt zu VJ	14,38%	21,54%	-0,66%

Die von der Kontrollabteilung hier gewählte Darstellung bezieht sich auf das jeweilige Abrechnungsjahr und nicht auf die buchhalterische Erfassung der Beitragszahlungen in den jeweiligen Haushaltsjahren. Die Endabrechnungen der einzelnen Jahre finden erst im Folgejahr statt (bspw. Endabrechnung des Jahres 2019 erfolgt im Jahr 2020).

Im dargestellten zeitlichen Verlauf ist die deutliche Kostensteigerung der letzten Jahre ersichtlich.

5.4 Mobile Pflege und Betreuung

Mobile Pflege und Betreuung – finanzielle Abwicklung

Auch für die (privatrechtliche) mobile Pflege und Betreuung (Hauskrankenpflege) ist gemäß den Bestimmungen des TMSG das Land Tirol zuständig.

Die Vorschreibungs- und Abrechnungssituation in Bezug auf die (privatrechtliche) mobile Pflege und Betreuung gestaltete sich in den Jahren 2017 bis 2019 folgendermaßen:

Abrechnungssituation privatrechtliche Mindestsicherung mobile Pflege und Betreuung (Hauskrankenpflege) bezogen auf das jeweilige Abrechnungsjahr (beinhaltet in Vp. 1/411000-751200) (Beträge in €)			
	2019	2018	2017
Nettoaufwand Bezirk Innsbruck-Stadt	-5.879.257,07	-5.529.626,03	-5.522.274,87
35 %-Anteil Stadt Innsbruck (gerundet auf ganze €-Beträge)	-2.057.740,00	-1.935.369,00	-1.932.796,00
abzüglich Vorschusszahlung 1 Qu.	-595.900,00	-604.400,00	-609.300,00
abzüglich Vorschusszahlung 2 Qu.	-595.900,00	-604.400,00	-609.300,00
abzüglich Vorschusszahlung 3 Qu.	-595.900,00	-604.400,00	-609.300,00
abzüglich Vorschusszahlung 4 Qu.	-595.900,00	-604.400,00	-609.300,00
Summe (Jahres-)Endabrechnung (Gutschrift)	325.860,00	482.231,00	504.404,00
Kostenentwicklung 35%-Anteil Stadt zu VJ	6,32%	0,13%	0,42%

Wiederum betonte die Kontrollabteilung, dass sich die hier dokumentierte Darstellung auf das jeweilige Abrechnungsjahr und nicht auf die buchhalterische Erfassung der Beitragszahlungen in den jeweiligen Haushaltsjahren bezieht. Die Endabrechnungen der einzelnen Jahre finden erst im Folgejahr statt (bspw. Endabrechnung des Jahres 2019 erfolgt im Jahr 2020).

5.5 Beiträge nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz

Beitragszahlungen für Asylwerber während des laufenden Asylverfahrens

Bei ihrer Recherche stellte die Kontrollabteilung fest, dass über die im Ordentlichen Haushalt eingerichtete Vp. 1/411000-751200 in den Jahren 2017 bis 2019 auch städtische Beitragszahlungen mit Bezug zum Tiroler Grundversorgungsgesetz (T-GVOG) abgewickelt worden sind.

Das T-GVOG definiert den Kreis der Anspruchsberechtigten insofern, als – vereinfacht ausgedrückt – Asylwerber während des laufenden Asylverfahrens Leistungen nach diesem Gesetz erhalten. Bei diesen Leistungen handelt es sich somit nicht um Mindestsicherung, sondern eben um Grundversorgung nach den Bestimmungen des T-GVOG.

Zuständigkeit und Kostentragung

Zuständig für Leistungen nach dem T-GVOG ist die Tiroler Landesregierung.

Die Kostentragung ist nach § 15 leg. cit. dergestalt vorgesehen, dass die Gemeinden dem Land Tirol jährlich 35 % der Kosten zu ersetzen haben, die das Land Tirol für die Grundversorgung nach Verrechnung mit dem Bund zu tragen hat.

Auf der Grundlage der zwischen Bund und Ländern mit Inkrafttreten am 01.05.2004 abgeschlossenen Grundversorgungsvereinbarung (nach Art. 15a B-VG) ist eine Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern von 60 % zu 40 % bestimmt. Hier ist allerdings erwähnenswert, dass diese Finanzierungsaufteilung für Asylanträge ab 01.05.2004 lediglich für eine Verfahrensdauer von längstens 12 Monaten gilt. Kosten von Asylwerbern, deren Verfahren länger als ein Jahr andauern, hat zur Gänze der Bund zu tragen.

Der von den Gemeinden nach § 15 T-GVOG zu tragende 35 %ige Anteil bezieht sich – insgesamt betrachtet – auf den 40 %-Anteil des Landes Tirol. Dieser ist von der Tiroler Landesregierung auf alle Gemeinden des Landes aufzuteilen und nach ihrer jeweiligen Finanzkraft II (gem. § 21 Abs. 5 TMSG i.d.g.F.) zu ermitteln.

Finanzielle Abwicklung T-GVOG im städt. Rechnungsabschluss

Die von der Stadt Innsbruck in ihren Rechnungsabschlüssen hinsichtlich der Kostenabwicklung nach dem T-GVOG dokumentierte (Einnahmen- und) Ausgabensituation präsentierte sich in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 wie folgt:

Abwicklung Kosten Tiroler Grundversorgungsgesetz UA - 411000 - Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe (Beträge lfd. Anordnungssoll in €)			
	2019	2018	2017
<u>Einnahmen:</u>			
861000 - Transf. v. Ländern, -fonds- und -kammern	1.415.076,06	1.371.430,41	234.736,12
<u>Ausgaben (für Grundversorgung):</u>			
751200 - Transfers an Länder, -fonds u. -kammern	-2.541.006,00	-2.211.382,00	0,00
Saldo (-Überschuss Ausgaben) / (+Überschuss Einnahmen)	-1.125.929,94	-839.951,59	234.736,12

Ausgewiesene Einnahmen im Zusammenhang mit der Beitragsleistung nach T-GVOG

Bei dieser Darstellung fällt auf, dass die Stadt Innsbruck im Zusammenhang mit ihrer Beitragsleistung nach dem T-GVOG auch Einnahmen ausweist. Diese gehen im Ursprung auf entsprechende Beschlüsse des Tiroler Landtages aus dem Jahr 1983 und der Tiroler Landesregierung aus dem Jahr 2005 zurück. Diese Verrechnungstransaktionen stehen in Verbindung mit den dem Land Tirol zukommenden Strafgeleinnahmen (ohne besondere materiengesetzliche Zweckwidmung).

Nach § 15 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz fließen Geldstrafen (sowie der Erlös verfallener Sachen), für den Fall, dass die Verwaltungsvorschriften nicht anderes festlegen, dem Land für Zwecke der Sozialhilfe zu.

Auf der Grundlage der Festlegungen der angeführten Beschlüsse des Tiroler Landtages bzw. der Tiroler Landesregierung erhalten die Stadt Innsbruck sowie die Tiroler Gemeinden einen 65 %igen Anteil der dem Land Tirol nach § 15 VStG zukommenden Strafgeleinnahmen refundiert bzw. auf ihre Beitragsleistungen angerechnet. Dabei handelt es sich – wie das Land Tirol in seinen maßgeblichen Kostenbescheiden auch selbst anführt – um eine „freiwillige Zuwendung aus Strafgeleinnahmen“.

Endabrechnungen
T-GVOG für die
Haushaltsjahre
2017 bis 2019

Die anhand der maßgeblichen Kostenbescheide sowie der veröffentlichten Rechnungsabschlüsse des Landes Tirol von der Kontrollabteilung plausibilisierten Endabrechnungen des Gemeindebeitrages zu den Aufwendungen nach dem T-GVOG zeigen für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 das folgende Bild:

Endabrechnung Beitrag Stadt Innsbruck nach T-GVOG UA - 411000 - Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe (Beträge lfd. Anordnungssoll in €)			
	2019 (Endabrechnungs- jahr 2018)	2018 (Endabrechnungs- jahr 2017)	2017 (Endabrechnungs- jahr 2016)
Summe Einnahmen	13.487.965,34	32.245.992,27	41.181.343,00
Summe Ausgaben	-44.006.165,24	-59.019.653,31	-51.628.350,80
Nettoaufwand gesamt	-30.518.199,90	-26.773.661,04	-10.447.007,80
Anteil Nettoaufwand Land (65 %)	-19.836.829,94	-17.402.879,68	-6.790.555,07
Anteil Nettoaufwand Bezirke (35 %)	-10.681.369,97	-9.370.781,36	-3.656.452,73
FK II - Bezirke	863.453.253,00	841.262.119,00	800.632.940,00
FK II - Stadt Innsbruck	205.408.083,00	198.526.914,00	187.425.944,00
Nettoaufwand Stadt lbk. (gerundet)	-2.541.006,00	-2.211.382,00	-855.965,00
abzüglich Strafgeldverrechnung Land	1.415.076,06	1.371.430,41	855.965,00
von Stadt zu zahlender Restbetrag	-1.125.929,94	-839.951,59	0,00
Strafgeldüberschuss Stadt lbk.	0,00	0,00	234.736,12

Bezüglich dieser Darstellung erwähnte die Kontrollabteilung, dass sich diese auf das jeweilige Haushaltsjahr bezieht und die maßgeblichen (Jahres-)Endabrechnungen das Vorjahr betreffen. Somit dokumentieren bspw. die im Haushaltsjahr 2019 verbuchten Beträge den Endabrechnungsstand des Jahres 2018.

Das Endabrechnungsjahr 2016 verursachte im städtischen Haushalt keine Ausgaben. Dies aus dem Grund, da der sich für die Stadt Innsbruck anhand der maßgeblichen FK II-Kennziffern ergebende T-GVOG-Beitrag im Betrag von € 855.965,00 zur Gänze aus der „freiwilligen Zuwendung“ des Landes bezüglich der Strafgeleinnahmen (65 %iger Refundierungsanteil) abgedeckt werden konnte. Darüber hinaus wurde der Stadt Innsbruck ihr Strafgeldanteil im Gesamtbetrag von € 234.736,12 rückerstattet. Dies entsprach den mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 06.12.2005 festgelegten Refundierungs- und Verrechnungsmodalitäten.

T-GVOG –
Endabrechnung
des Jahres 2019

In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 ergaben sich für die Endabrechnungsjahre 2017 und 2018 deutlich höhere T-GVOG-Beiträge für die Stadt Innsbruck. In diesen beiden Jahren langten die Strafgeldverrechnungen des Landes (65 %-Anteil) nicht aus, um die städtischen Beiträge zur Gänze abzudecken. Aus diesem Grund errechnete sich in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 eine (restliche) Zahlungspflicht der Stadt. Strafgeldüberschüsse waren somit in diesen beiden Jahren nicht zu verzeichnen.

Die dargestellte Situation (städtische Zahlungspflicht für die Endabrechnungsjahre 2017 und 2018) ergab sich aus dem Grund, weil der Bund gegenüber den Ländern für diese Jahre bezüglich seiner 60 %igen Zahlungsverpflichtung säumig gewesen ist.

Wie die Kontrollabteilung bei ihren weiteren Recherchen in dieser Angelegenheit feststellte, ist vom Land Tirol per Ende April 2020 die T-GVOG-Endabrechnung des Jahres 2019 vorgenommen worden. Der Endabrechnungsinformation des Landes vom 24.04.2020 war zu entnehmen, dass im Hinblick auf die in den Vorjahren geleisteten Akontozahlungen des Bundes im Rechnungsjahr 2019 eine rückwirkende Abrechnung erfolgt sei. Daher waren die Einnahmen des Landes im Rechnungsjahr 2019 höher als die Ausgaben, weshalb sich für die Stadt Innsbruck ein entsprechendes Guthaben ergab:

Endabrechnung Beitrag Stadt Innsbruck nach T-GVOG UA - 411000 - Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe (Beträge lfd. Anordnungssoll in €)	
	2020 (Endabrechnungsjahr 2019)
Summe Einnahmen	57.127.634,67
Summe Ausgaben	-28.249.818,89
(negativer) Nettoaufwand gesamt	28.877.815,78
Anteil Nettoaufwand Land (65 %)	18.770.580,26
Anteil Nettoaufwand Bezirke (35 %)	10.107.235,52
FK II - Bezirke	872.465.427,00
FK II - Stadt Innsbruck	202.987.028,00
(negativer) Nettoaufwand Stadt lbk. (gerundet)	2.351.540,00
Refundierung Zahlungen 2018 + 2019 an Stadt lbk.	1.965.881,53
Strafgeldüberschuss Stadt lbk.	320.318,98

Die Endabrechnung des Jahres 2019 ergab einen negativen Nettoaufwand (also einen Einnahmen-Überschuss) von € 28.877.815,78. Von diesem entfiel rechnerisch ein betragslicher Anteil von € 2.351.540,00 auf die Stadt Innsbruck.

Aufgrund dieser Situation wurden der Stadt Innsbruck vom Land Tirol ihre in den Haushaltsjahren 2019 (betreffend die Endabrechnung des Jahres 2018) und 2018 (für die Endabrechnung des Jahres 2017) geleisteten restlichen T-GVOG-Beiträge im Betrag von € 839.951,59 und € 1.125.929,94 rückerstattet.

Zudem erhielt die Stadt Innsbruck die nach den Regelungen des Regierungsbeschlusses vom 06.12.2005 auf sie entfallenden Strafgeleinnahmen in Höhe von € 320.318,98.

6 Personal

6.1 Personalaufwand

Personalaufwand 2018 und 2019

Der tatsächlich abgerechnete Personalaufwand betrug im Haushaltsjahr 2019 insgesamt € 1.852.045,01 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 75.388,94 (+ 4,24 %) erhöht. Die höchsten betragsmäßigen Steigerungen waren zum einen bei den Geldbezügen der Vertragsbediensteten (VB)-Angestellte in Höhe von € 55.870,96 und zum anderen bei den Mehrleistungsvergütungen von € 6.333,97 zu verzeichnen.

Auch die Präliminarien wurden im Jahresvergleich um durchschnittlich rd. 16,98 % oder € 251.700,00 angehoben, allen voran die Geldbezüge-VB-Angestellte. So betrug der Voranschlagswert im betreffenden Unterabschnitt für das prüfungsgegenständliche Haushaltsjahr 2019 insgesamt € 1.734.000,00 (2018: € 1.481.300,00). Davon war für die Geldbezüge-VB-Angestellte ein Wert von € 1.217.800,00 (2018: € 954.500,00) vorgesehen.

6.2 Dienstpostenplan

(Soll-)Personal- ausstattung 2017 bis 2020

Die planmäßige Personalausstattung des Amtes für Soziales auf der Grundlage der Dienstposten(verteilungs)pläne sah für den Beobachtungszeitraum 2017 bis 2020 die folgenden auf die einzelnen Verwendungsgruppen zugeordneten Dienstposten (Soll-Stand) vor. Die abgebildeten Werte, basierend auf Vollzeitstellen, beziehen sich für die Jahre 2017 bis 2019 auf den jeweiligen Jahresultimo (31.12.). Das gegenwärtige Rechnungsjahr 2020 weist den Zeitpunkt der diesbezüglichen Einschau der Kontrollabteilung in den Dienstpostenverteilungsplan mit Stand 16.10.2020 aus:

(Soll-)Personalausstattung lt. Dienstpostenverteilungsplan - Amt für Soziales				
Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe	2020 ¹⁾	2019	2018	2017
A / a - höherer Dienst	1	1	1	1
B / b - gehobener Dienst	28	28	28	28
C / c - Fachdienst	3	3	3	3
D / d - Mittlerer Dienst	1	1	1	1
Gesamt	33	33	33	33

¹⁾ Stand per 16.10.2020

Eine Einschau in den Dienstpostenplan zeigte, dass zum Stichtag 31.12. teilweise Dienstposten der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe B/b – gehobener Dienst und C/c – Fachdienst unbesetzt waren. Im Jahr 2017 waren dies (5 Dienstposten), im Haushaltsjahr 2018 (2 Dienstposten) und im Rechnungsjahr 2019 (2 Dienstposten).

Im Haushaltsjahr 2017 waren gesamt fünf Planstellen, davon vier im Referat Mindestsicherung im Bereich gehobener Dienst und einer im Referat Sozialplanung und stationäre Pflege im Bereich Fachdienst unbesetzt.

(Ist-)Personal-
ausstattung
2017 bis 2020

Im Jahr 2018 waren einerseits ein Dienstposten der Verwendungsgruppe B/b im Referat Mindestsicherung und andererseits eine Stelle der Verwendungsgruppe C/c im Referat Sozialplanung und stationäre Pflege unbesetzt. Im darauffolgenden Rechnungsjahr 2019 waren weiterhin zwei Planstellen der Verwendungsgruppe B/b im Referat Rehabilitation und Behindertenhilfe noch nicht besetzt.

Die Entwicklung des tatsächlichen (IST-)Personalstandes der jeweiligen Referate basierend auf Vollzeitstellen gemäß den Dienstpostenverteilungsplänen stellte sich im Beobachtungszeitraum 2017 bis 2020 (zum Stichtag 16.10.2020) wie folgt dar:

(IST-)Personalausstattung (Vollzeitäquivalent)				
Amt für Soziales				
Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe	2020 ¹⁾	2019	2018	2017
A / a - Höherer Dienst	2,000	1,000	1,000	1,000
B / b - Gehobener Dienst	26,000	25,500	26,350	24,850
C / c - Fachdienst	4,050	3,875	3,875	3,750
D / d - Mittlerer Dienst	1,500	1,500	1,500	1,500
Gesamt	33,550	31,875	32,725	31,100

¹⁾ Stand per 16.10.2020

Zum Prüfungszeitpunkt (Stand per 16.10.2020) waren im Amt für Soziales insgesamt 43 Bedienstete beschäftigt. Hiervon standen 25 Mitarbeiter in einem vollbeschäftigten Dienstverhältnis, weitere 12 Mitarbeiter gingen einer Teilzeitbeschäftigung nach. Fünf Mitarbeiterinnen sind derzeit im vorzeitigen Mutterschutz bzw. in Elternkarenz. Ein (vollbeschäftigter) Beamter hat Altersteilzeit in Form eines Blockmodells für den Zeitraum vom 01.09.2017 bis zum 31.08.2022 vereinbart. Mit 01.09.2020 begann seine Freistellungsphase.

In der besagten Fachdienststelle waren sohin ohne Berücksichtigung der karenzierten Mitarbeiterinnen und dem in Altersteilzeit befindlichen Beamten insgesamt 25 Frauen und 12 Männer beschäftigt.

Die im Dienstpostenplan verfügbaren 33 Arbeitsstellen pro Haushaltsjahr waren zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 nahezu vollständig besetzt. Im Gegensatz dazu war im Jahr 2020 der effektive Mitarbeiteranteil (33,550) geringfügig höher als der durch den Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck beschlossene Dienstpostenanteil (33,000). Demzufolge war ein(e) Mitarbeiter(in) mit einer errechneten Arbeitszeit von 22 Wochenstunden (Vollzeitäquivalent von 0,550) abweichend vom verbindlichen Dienstpostenplan dem Amt für Soziales zugewiesen.

Die Abweichung im Bereich A/a – Höherer Dienst ist auf die Nachbesetzung des seinerzeitigen Leiters der Mindestsicherung, der in der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII eingestuft war, durch eine Juristin zurückzuführen.

Die Kontrollabteilung merkte in diesem Kontext an, dass analog den Bestimmungen des I-VBG und I-GBG der Dienstpostenplan die notwendige Art und Anzahl von Dienstposten für Vertragsbedienstete und Beamte, die zur Bewältigung der Aufgaben im jeweiligen Amt zwingend erforderlich sind, zu beinhalten hat.

6.3 Urlaub und Dienstfreistellungen

6.3.1 Gleitzeit- und Urlaubsstände

(Rest-)Urlaubsstände
zum 31.12.2019

Empfehlung

Die Kontrollabteilung stellte zur Resturlaubssituation des Amtes für Soziales zum Stichtag 31.12.2019 fest, dass bei insgesamt sieben Bediensteten minimale negative Urlaubssalden (bis zu zwei Urlaubstage) im städtischen elektronischen Zeiterfassungssystem bestanden.

Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass sich das Urlaubsguthaben durch einen Urlaubsvorgriff im nachfolgenden Urlaubsjahr um das Ausmaß des gewährten Urlaubsvorgriffes verringert.

Dem Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz (I-VBG) zufolge ist dem Bediensteten ein Verbrauch des ganzen oder eines Teils des im nächsten Kalenderjahr gebührenden Erholungsurlaubes bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe auf sein Ansuchen gestattet.

Auf diesbezügliche Nachfrage teilte das Amt für Soziales der Kontrollabteilung mit, dass vorstehende Urlaubsvorgriffe zum Teil auf ein mangelndes Warnsystem im städtischen Zeiterfassungssystem zurückzuführen sind. So ist eine Überschreitung des im jeweils laufenden Kalenderjahr den Mitarbeitern zustehenden Urlaubsausmaßes möglich, da kein automatischer Abgleich zwischen den (gesamten) beantragten bzw. genehmigten Urlauben und dem jährlichen Urlaubsausmaß erfolgt.

Wenngleich es sich in den vorliegenden Fällen um nur sehr geringfügige Urlaubsvorgriffe handelt, empfahl die Kontrollabteilung, zukünftig den betreffenden Regelungen des I-VBG hinsichtlich eines Vorgriffes auf künftige Urlaubsansprüche dementsprechendes Augenmerk zu widmen.

Im Anhörungsverfahren sagte das Amt für Soziales zu, künftig der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

6.3.2 (Erhöhtes) Urlaubsausmaß

Behindertenein-
stellungsgesetz

Empfehlung

Die Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, stellen einen zusätzlichen Prüfaspekt im Bereich der Personalausstattung dar, zumal in diesem Kontext neben Zahlung einer allfälligen Ausgleichstaxe auch arbeitsrechtliche Ansprüche der Bediensteten schlagend werden können.

Das Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz (§ 56 Abs. 2) bzw. das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz (§ 30 h Abs. 2) sieht – abhängig vom Behinderungsgrad – eine Erhöhung des jährlichen Urlaubsausmaßes vor. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 30 v. H. erhöht sich der jährliche Urlaubsanspruch um 32 Dienststunden und von mindestens 50 v. H. um 40 Dienststunden.

Im Rahmen einer detaillierten Einschau in die übermittelten Prüfunterlagen des Amtes für Personalwesen hinsichtlich der Zuerkennung eines erhöhten Urlaubsanspruches analog den obigen Bestimmungen zeigte, dass mit Ausnahme eines Bediensteten allen hier aufgezeigten Dienstnehmern ein in diesem Zusammenhang entsprechender Zusatzurlaub von 32 bzw. 40 Stunden eingeräumt wurde.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung gebührt dem betreffenden Bediensteten anhand des Bescheides des Sozialministeriumservice vom 23.01.2017 ein jährlicher Zusatzurlaub im Ausmaß von 40 Dienststunden seit seinem Beschäftigungsbeginn im Jänner 2018 im Amt für Soziales.

In diesem Kontext empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen zu prüfen, ob dem besagten Mitarbeiter im Amt für Soziales ein jährlicher erhöhter Urlaubsanspruch gemäß dem I-VBG (ab dem Jahr 2018) zusteht. Gegebenenfalls ist eine rückwirkende Festsetzung in der elektronischen Zeiterfassung vorzunehmen.

Im Rahmen der Stellungnahme teilte das Amt für Personalwesen mit, diese Erhöhung des Urlaubsanspruches ehestmöglich vorzunehmen und rückwirkend festzusetzen.

6.3.3 Sabbatical

Kinderzulage

Empfehlung

Mit dem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen eine Dienstfreistellung für die Dauer von einem Jahr gegen Kürzung der Bezüge auf 80 v. H. für die Dauer einer Rahmenzeit von fünf Jahren vereinbart werden, wenn das Dienstverhältnis mindestens fünf Jahre ununterbrochen gedauert hat und keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Für die Dauer der Rahmenzeit gebührt dem Vertragsbediensteten das seiner Einstufung entsprechende Monatsentgelt einschließlich der Sonderzahlungen und der Kinderzulage im Ausmaß von 80 v. H.

Während der Dienstleistungszeit besteht der Anspruch auf allfällige Nebengebühren, Vergütungen und Abgeltungen zur Gänze entsprechend seines Beschäftigungsausmaßes. Eine Aliquotierung von Nebengebühren, Vergütungen und sonstigen Abgeltungen erfolgt nicht.

Dafür besteht während der Zeit der Freistellung jedoch zur Gänze kein Anspruch auf Nebengebühren, Vergütungen und sonstige Abgeltungen.

Im Rahmen der Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass zwei Bedienstete des Referates Mindestsicherung mit der Stadtgemeinde Innsbruck eine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen haben.

Eine von der Kontrollabteilung vorgenommene stichprobenartige Nachberechnung der Bezüge der betreffenden Vertragsbediensteten im Prüfungsjahr 2019 ergab ein geringfügig abweichendes Ergebnis. So stellte die Kontrollabteilung fest, dass in beiden Fällen die Kinderzulage jeweils in voller Höhe (zu 100 %) abgerechnet wurde. Zuzufolge des I-VBG in der geltenden Fassung gebührt dem Vertragsbediensteten für die Dauer der Rahmenzeit das seiner Einstufung entsprechende Monatsentgelt einschließlich der Sonderzahlungen und der Kinderzulage im Ausmaß von 80 v. H.

In diesem Kontext empfahl die Kontrollabteilung dem Referat Besoldung der MA I, diesen Sachverhalt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Im Anhörungsverfahren informierte das Amt für Personalwesen darüber, dass die Auszahlung der Kinderzulage mit Januar 2021 entsprechend den Bestimmungen des I-VBG angepasst werde.

6.3.4 Altersteilzeit

Sonderzahlungen

Empfehlung

Im Rahmen der Prüfung zeigte sich, dass ein Bediensteter des Amtes für Soziales im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses (Beamter) für den Zeitraum von 01.09.2017 bis zum 31.08.2022 eine Altersteilzeitvereinbarung in Form eines Blockmodells mit der Stadtgemeinde Innsbruck abschloss. Zum Prüfungszeitpunkt, mit 01.09.2020, trat der betreffende Beamte seine Freistellungsphase an.

Dem betreffenden Beamten, mit dem eine Altersteilzeit vereinbart wurde, gebührt gemäß der maßgeblichen Richtlinie (bzw. Altersteilzeitvereinbarung) ein Entgeltausgleich in der Höhe von 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem vor dem Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich gebührenden Monatsentgelt und dem nach der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit jeweils gebührenden Monatsentgelt.

Übersteigt die Summe aus dem entsprechend der Wochendienstzeit herabgesetzten Teil des Monatsentgeltes und dem Entgeltausgleich die sozialversicherungsrechtliche Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 ASVG), so ist der Entgeltausgleich so zu kürzen, dass die Summe die Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt.

Die Stadtgemeinde Innsbruck verpflichtet sich sohin, 50 % des Lohnausfalls auf den Monatsbezug und auch auf die Sonderzahlung – maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG – vor Antritt der Altersteilzeit, als Lohnausgleich zu bezahlen. Der Monatsbezug ist in diesem Fall als Summe aller fixen Bezugsbestandteile inklusive der Sonderzahlungen zu verstehen. Nebengebühren sind in die Basis des Monatsbezuges nicht einzurechnen.

Eine von der Kontrollabteilung durchgeführte Nachberechnung der von der Stadtgemeinde Innsbruck ausbezahlten Lohnausgleiche des beamteten Bediensteten für das Prüfungsjahr 2019 ergab keine Beanstandungen.

Indes stellte die die Kontrollabteilung im Zuge der Berechnung fest, dass die vierteljährlichen Sonderzahlungen, die in der Höhe von 50 v. H. des Monatsentgeltes gebühren, zu gering bemessen und abgerechnet wurden. Dies war nach Einschätzung der Kontrollabteilung auf einen Berechnungsfehler bei der Leiterzulage zurückzuführen. Eine Rücksprache mit dem Referat Besoldung der MA I ergab, dass dieses Problem im Zusammenhang mit Referenten in Teilzeit vakant war und zwischenzeitlich bereinigt wurde (allerdings nur bei den Vertragsbediensteten).

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Besoldung der MA I, die aufgezeigten Abweichungen bei der Berechnung der Sonderzahlungen, insbesondere bei pragmatisierten Bediensteten der Stadtgemeinde Innsbruck (in Altersteilzeit) zu überprüfen und allenfalls zu berichtigen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme teilte das Amt für Personalwesen mit, dass eine Berichtigung rückwirkend stattgefunden habe.

6.4 Parken von Privatfahrzeugen

Sachbezugs-
versteuerung

Empfehlung

Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass zwei Bediensteten des Amtes für Soziales die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihre privaten Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke in der Tiefgarage des Gebäudes Ing.-Etzel-Straße 5 (Bürgergarten) auf jederzeitigen Widerruf zu parken.

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass für einen vom Arbeitgeber während der Arbeitszeit bereit gestellten Parkplatz in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung (gebührenpflichtigen Kurzparkzone) unterliegen, beim Parkplatznutzer entsprechend den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ein monatlicher Sachbezug anzusetzen ist.

Im Zuge der Prüfungseinschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Ansetzung eines dementsprechenden Sachbezuges gemäß der Sachbezugswertverordnung nur bei einem Bediensteten erfolgte und beim zweiten unterblieb. Nach Maßgabe des vorliegenden Schriftverkehrs des Amtes für Personalwesen ist mit Wirkung Juni 2020 eine diesbezügliche Parkberechtigung für die Tiefgarage Bürgergarten erteilt worden.

Ergänzend wird bemerkt, dass der volle Sachbezugswert auch dann anzusetzen ist, wenn der Dienstnehmer nur gelegentlich parkt, sich mehrere Dienstnehmer einen Parkplatz teilen oder der Dienstnehmer das Kraftfahrzeug für berufliche Fahrten benötigt. Zudem führt bereits die Einräumung der Parkberechtigung (Möglichkeit) einen arbeitgebereigenen Parkplatz benützen zu dürfen, zum Vorliegen eines Sachbezuges.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I, den obigen Sachverhalt zu prüfen und eine ordnungsgemäße Sachbezugsversteuerung vorzunehmen.

Hierzu teilte das Amt für Personalwesen mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung mit Januar 2021 entsprochen werde.

6.5 Nebengebühren

6.5.1 Belastungszulage

Belastungszulage des
Referates Rehabilitation
und Behindertenhilfe

Empfehlung

Mit Verfügung der ehemaligen Bürgermeisterin wird den Bediensteten im gehobenen Dienst (Verwendungsgruppe B/b) des Referates Rehabilitation und Behindertenhilfe mit 01.08.2017 eine monatliche Belastungszulage zuerkannt. Diese wird im Ausmaß von 60 % jener Belastungszulage der Mindestsicherung bemessen und beträgt brutto € 89,27 (2020) bei Vollzeit.

Eine stichprobenartige Einschau in die gewährten Belastungszulagen des Amtes für Soziales im Prüfjahr 2019 zeigte, dass bei einer Bediensteten des Referates Rehabilitation und Behindertenhilfe nach deren Aufstockung ihres Beschäftigungsausmaßes von Teil- (75 %) auf Vollbeschäftigung (100 %), eine zu geringe Belastungszulage abgerechnet wurde. So wurde im Haushaltsjahr 2019 für jene Monate in Vollzeit (seit März 2019) eine monatliche Belastungszulage jedoch in der Höhe des

vorangegangenen Jahres (2018) von € 84,69 ausbezahlt. Auch im Kalenderjahr 2020, bis zur Dienstnehmer-Kündigung, wurde der betreffenden Bediensteten eine fehlerhafte valorisierte Belastungszulage verrechnet.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Besoldung der MA I dessen ungeachtet, die aufgezeigten Abweichungen bei der Berechnung der Belastungszulage zu überprüfen und gegebenenfalls nachzuverrechnen.

Das Amt für Personalwesen teilte im Anhörungsverfahren mit, dass auf Grund der Geringfügigkeit des Fehlbetrages von einer Nachzahlung Abstand genommen werde.

6.5.2 Überstundenpauschale

Mehrleistungsvergütung

Empfehlung

Den in der MA II im Bereich der Mindestsicherung in den Namensschaltern beschäftigten Bediensteten wird aufgrund einer Entscheidung des seinerzeitigen Bürgermeister seit 01.01.2000 eine monatliche Überstundenpauschale zur Abgeltung zeitlicher Mehrleistungen gewährt.

Erst mit der eigenverantwortlichen Übernahme eines eigenen Namensschalters erhalten die diesbezüglichen Schalterbediensteten zur vorstehenden Belastungszulage hinzukommend auch eine Überstundenpauschale. Diese Überstundenpauschale wird jährlich analog wie die Zulagen, Vergütungen und Pauschalen valorisiert.

Die Kontrollabteilung hat im Rahmen ihrer Prüfung festgestellt, dass bei der Zuerkennung der Zulage in keinem der Anlassfälle eine Quantifizierung der zeitlichen Komponente in der Elektronischen Zeiterfassung (EZE) erfolgte.

Eine diesbezügliche Einschau basierend auf Stichproben in die Elektronische Zeiterfassung von Bediensteten des Referates Mindestsicherung zeigte, dass aufgrund dienstlicher Erfordernisse entstandene Gleitzeitsalden (Mehr- oder Minderstunden) entsprechend der städtischen Gleitzeitordnung im Rahmen der Rahmendienstzeit auf- und abgebaut werden.

Nach Dafürhalten der Kontrollabteilung handelt es sich bei dieser Überstundenpauschale um keine klassische Überstundenpauschale, die als zeitliche Mehrleistungsvergütung auf eine bestimmte Anzahl von (Über-)Stunden zugesagt wurde. Diese Pauschale ist ein bestimmter ziffernmäßiger Betrag, der als eigener Entgeltbestandteil (Lohnart 415) zusätzlich zum monatlichen Bezug als Mehrleistungsvergütung ausgezahlt wird.

Besoldungsrechtlich ist die Überstundenpauschale eine Mehrleistungsvergütung, die in der Verordnung über die Nebengebühren der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck, welche inhaltlich auch für die Vertragsbediensteten der Stadtgemeinde Innsbruck gilt, normiert ist.

Entsprechend dieser Bestimmung werden Mehrleistungsvergütungen für Leistungen gewährt, die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit (quantitative Mehrleistung) oder über den vom Bediensteten auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung (qualitative Mehrleistung) hinausgehen und in den Rahmen

der Dienstpflichten des Mitarbeiters fallen oder mit seinem dienstlichen Wirkungskreis im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Die Kontrollabteilung regte in diesem Kontext eine inhaltliche Begutachtung des Auszahlungstitels „Überstundenpauschale“ durch das Amt für Personalwesen der MA I in Absprache mit der Fachdienststelle an.

Das Amt für Personalwesen legte in seiner dazu abgegebenen Stellungnahme dar, in Zukunft die betreffende Zulage als „qualitative Mehrleistungszulage“ auszubezahlen.

6.5.3 Treueabgeltung

Treueabgeltung

Zu den Nebengebühren zählen u.a. auch einmalige Belohnungen, wie die Treueabgeltung der Beamten bzw. Vertragsbediensteten, die anlässlich des Übertritts in den Ruhestand gebührt.

Eine Einschau in die zur Verfügung gestellten Unterlagen zeigte, dass ein Mitarbeiter des Amtes für Soziales eine einmalige Treueabgeltung nach Maßgabe des I-VBG für den Längerverbleib im städtischen Dienst im Ausmaß von 215 % (bzw. 25 Dienstmonate) erhielt.

Eine diesbezügliche Nachberechnung der mit dem letzten Dienstbezug ausbezahlen Treueabgeltung und Abfertigung gemäß den Bestimmungen des I-VBG gab keinen Grund zu Beanstandungen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 06.05.2021

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 27.05.2021 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-14775/2020

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung von Teilbereichen
der Gebarung des Amtes für Soziales

Beschluss des Kontrollausschusses vom 06.05.2021

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 27.05.2021 zur Kenntnis gebracht.